



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Besteuerung von Kapitaleinkünften im Wandel -
Behandlung von Fremdwährungskursgewinnen/-
verlusten aus steuerlicher Sicht“

verfasst von / submitted by

Magdalena Stoklosa, Bakk.rer.soc.oec.

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Science (MSc)

Wien, 2018 / Vienna 2018

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 066 915

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Betriebswirtschaft

Betreut von / Supervisor:

o. Univ.-Prof. Mag. Dr. Dr. Eduard Lechner

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
1. Einleitung.....	6
2. Die §§ 27, 27a, 93, 97 sowie §§ 30 und 31 EStG im Wandel	6
2.1. Beweggründe für die Änderung bzw Neufassung der o.g. Paragraphen	6
2.2. Vergleich der Rechtslage vor und nach dem BBG 2011	8
2.3. Besonderer Steuersatz	10
2.3.1. Ausnahmen vom besonderen Steuersatz	11
2.4. KEST-Abzug	12
2.5. Abgrenzung Altvermögen/Neuvermögen.....	13
2.5.1. Einkünfte aus der Überlassung von Kapital	14
2.5.2. Anteile an Körperschaften und Anteilscheine an Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds.....	15
2.5.3. Sonstiges Kapitalvermögen (Anleihe, Derivate)	15
2.6. Behandlung von Verlusten.....	15
2.7. Verlustausgleich durch die depotführende Stelle, Veranlagungspflicht, Antrag auf Veranlagung.....	16
2.8. Behandlung von Kapitaleinkünften im außenbetrieblichen Bereich	19
2.9. Behandlung von Kapitaleinkünften im Betriebsvermögen	20
2.10. Behandlung von Kapitaleinkünften bei Privatstiftungen	22
2.11. Internationales Steuerrecht und Einkünfte aus Kapitalvermögen	25
2.11.1. Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen.....	25
2.11.2. Beschränkte Steuerpflicht und Einkünfte aus Kapitalvermögen.....	25
3. Fremdwährung	26
3.1. Fremdwährungskursgewinne/-verluste aus Fremdwährungswertpapieren	29
3.2. Fremdwährungskursgewinne/-verluste aus der Konvertierung von Fremdwährungsdarlehen/-verbindlichkeiten	31
3.3. Fremdwährungskursgewinne/-verluste bei Fremdwährungsforderungen.....	41
3.4. Fremdwährungskursgewinne/-verluste iZm Fremdwährungskonten	41
3.5. Fremdwährungskursgewinne/-verluste iZm Fremdwährungsguthaben und Tausch von Devisen.....	43
4. Kritische Würdigung.....	44
Literatur- und Quellenverzeichnis.....	47

Zusammenfassung.....	50
Abstract.....	50

Abkürzungsverzeichnis

§	Paragraf
StabG	Stabilitätsgesetz
AbgÄG	Abgabenänderungsgesetz
Abs	Absatz
Art	Artikel
Aufl.	Auflage
BBG	Budgetbegleitgesetz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
bspw	beispielsweise
bzw	beziehungsweise
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuerrichtlinie
EU-QuStG	EU-Quellensteuergesetz
FIFO	First In – First Out
FMA	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
ImmoInvFG	Immobilien-Investmentfondsgesetz
InvFG	Investmentfondsgesetz
iSd	im Sinne der / des
ISIN	International Securities Identification Number
iSv	im Sinne von
iZm	in Zusammenhang mit
KESt	Kapitalertragsteuer
KöSt	Körperschaftsteuer
KStG	Körperschaftsteuergesetz
lit	Litera
mind	mindestens
Mio.	Millionen
nF	neue Fassung

o.g.	oben genannte
Pkt	Punkt
PSG	Privatstiftungsgesetz
Rz	Randziffer
S	Seite
StRefG	Steuerreformgesetz
TS	Teilstrich
u.	und
UmgrStG	Umgründungssteuergesetz
Vgl	Vergleiche
VO	Verordnung

1. Einleitung

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit den Regelungen des §§ 27 und 27a EStG, mit dessen Änderung, Erweiterung bzw Neukodifizierung durch das Budgetbegleitgesetz 2011 (BBG 2011)¹, das Abgabenänderungsgesetz 2011 (AbgÄG 2011)², das Budgetbegleitgesetz 2012 (BBG 2012)³ sowie das 1. Stabilitätsgesetz 2012 (1. StabG 2012)⁴ und das Abgabenänderungsgesetz 2012 (AbgÄG 2012)⁵ bis hin zur Anpassung durch das Steuerreformgesetz 2015/2016 (StRefG 2015/2016)⁶. Der Hauptblick richtet sich auf die im Zuge der Reform 2011 neu eingeführten und in weiterer Folge novellierten Vorschriften, welche unter anderen zu Änderungen bei der Besteuerung der Fremdwährungskursgewinne/-verluste führten, deren Behandlung im betrieblichen und im privaten Bereich sowie als Sonderfall bei Stiftungen. Nach einem groben Überblick über die Besteuerung von Kapitalvermögen werden deswegen die Fremdwährungskursgewinne/-verluste betreffenden Regelungen und Meinungen gesamt dargestellt und kritisch hinterfragt.

2. Die §§ 27, 27a, 93, 97 sowie §§ 30 und 31 EStG im Wandel

2.1. Beweggründe für die Änderung bzw Neufassung der o.g. Paragraphen

Im Zuge des BBG 2011 wurde das Prinzip der Besteuerung von Kapitalvermögen neu systematisiert. Es kam zur Änderung und zur Erweiterung bzw Präzisierung des § 27 EStG, welcher seitdem nun den Inhalt und Umfang der Kapitaleinkünfte festlegt. Der neu kodifizierte § 27a EStG normiert den anwendbaren Steuersatz sowie die Ermittlung der Bemessungsgrundlage.⁷ Diese Neuerungen machten Änderungen im §§ 30 und 31 EStG sowie §§ 93 und 97 EStG erforderlich.

Bis zum Inkrafttreten des BBG 2011 waren im außerbetrieblichen Bereich im Rahmen des § 27 EStG nur die Früchte aus entgeltlicher Überlassung von Kapital, gemindert um die damit zusammenhängenden Aufwendungen, zu besteuern. Die Änderungen in der

¹ BGBl I Nr 111/2010.

² BGBl I Nr 76/2011.

³ BGBl I Nr 112/2011.

⁴ BGBl I Nr 22/2012.

⁵ BGBl I Nr 112/2012.

⁶ BGBl I Nr 118/2015.

⁷ Vgl Marschner in Jakom EStG¹⁰ (2017), § 27 Rz 1.

Substanz, also Werterhöhungen, Wertminderungen und der gänzliche Verlust des Kapitalstammes, waren nach § 30 und 31 EStG von den Steuerpflichtigen selbst zu erklären.⁸ Laut Bruckner haben nur 10 bis 20% der Steuerpflichtigen diese Spekulationseinkünfte ordnungsgemäß erklärt.⁹ Im Ministerialentwurf zum BBG 2011 wurde unter anderem dieses Problem betreffend des Einkommensteuergesetzes aufgegriffen: „Realisierte Wertsteigerungen von Kapitalvermögen werden außerhalb der Spekulationsfrist nicht besteuert und innerhalb der Spekulationsfrist oft nicht erklärt. Das KEST-Gutschriftensystem ist gestaltungsanfällig.“¹⁰

Die Neuordnung, Systematisierung und Ausdehnung des Gesetzestextes im Zuge der Einkommensteuerreform sollte zur effizienten und gleichmäßigen Steuererhebung führen. Sie sollte einerseits eine Steigerung der Steuerehrlichkeit und eine Gleichbehandlung von Steuerpflichtigen sowie andererseits eine Vereinfachung und Entlastung für Steuerpflichtige bewirken. Diese Vereinfachung und Entlastung sollte durch die Änderung des Bankgeheimnisses und die Erhebung sowie Abfuhr der KEST durch die Bank und die damit bewirkte Endbesteuerung der Kapitaleinkünfte (mit bestimmten Ausnahmen) erreicht werden. Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) schätzte, dass die Neukonzipierung des Gesetzes bei den 757.000 privaten Haushalten, welche Wertpapiere halten, zu einem Aufwand von rund 164.000 Stunden führen würde. Dieser resultiere aus der Möglichkeit des Verlustausgleichs, welcher ursprünglich durch die Steuerpflichtigen selbst, im Rahmen der Veranlagung, vorzunehmen war. Diese konnten sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen (Früchte, Substanzgewinne/-verluste und Derivate, soweit nach § 27 Abs 8 EStG zulässig) auch depotübergreifend in den Verlustausgleich einbeziehen.¹¹ Mit der Einführung der Verpflichtung der depotführenden Stellen zur Vornahme eines solchen Verlustausgleichs solle eine Reduktion der o.g. Verwaltungskosten in Höhe von 82.080 Stunden für diese 757.000 privaten Haushalte erreicht werden. Wegen der Verpflichtung der depotführenden Stellen zur Vornahme des Verlustausgleichs und Erteilung von Bescheinigungen iZm dem Verlustausgleich wurden korrespondierend bei Kreditinstituten zusätzliche Verwaltungskosten in Höhe von 340.000 Euro

⁸ Vgl Erlass zur Besteuerung von Kapitalvermögen, BMF-010203/0107-VI/6/2012, Pkt. 1.1.1.1.

⁹ Vgl Bruckner „Nur 10-20% der Spekulationseinkünfte aus Wertpapierveräußerungen werden ordnungsgemäß erklärt“, Ö1-Journal 10.11.2009 in Mayr/Schlager in Lechner/Mayr/Tumpel, Handbuch der Besteuerung von Kapitalvermögen (2011), 15.

¹⁰ Vgl 234/ME XXIV. GP - Ministerialentwurf – begmat - Vorblatt u. Erläuterungen, 1.

¹¹ Vgl 981 der Beilagen XXIV. GP - Regierungsvorlage - Vorblatt u. Erläuterungen, 112.

prognostiziert.¹² Beim dem Staatseinkommen sollten diese Maßnahmen zu einem stetig steigenden Mehraufkommen von circa 15 Mio. Euro im Jahr 2012 bis zu circa 215 Mio. Euro im Jahr 2014 führen.¹³

Mit den Änderungen sollten weitgehend auch die Ungleichheiten in der bisherigen unterschiedlichen Behandlung von Veräußerungen im Betriebsvermögen und im Privatvermögen beseitigt werden¹⁴ und ein einheitliches System an steuerlichen Grundsätzen als Grundlage für die Erfassung der Kapitaleinkünfte im betrieblichen und außerbetrieblichen Bereich, insbesondere betreffend des Sondersteuersatzes und des Steuerabzuges, festgelegt werden.¹⁵

2.2. Vergleich der Rechtslage vor und nach dem BBG 2011

Mit dem Inkrafttreten des BBG 2011 hat sich die Systematik bei der Besteuerung von Kapitalvermögen grundlegend verändert. Vor dem Inkrafttreten des BBG 2011 mussten im Rahmen des § 27 EStG ausschließlich die Früchte aus entgeltlicher Kapitalüberlassung besteuert werden. Unter Umständen war die Kapitalstammveränderung als sonstige Einkünfte nach § 30 bzw § 31 EStG zu erfassen. Mit dem BBG 2011 fand ein Übergang von der Quellentheorie zu der Reinvermögenstheorie¹⁶ und eine Erweiterung der Grundtatbestände statt, was eine Angleichung der Besteuerung von Früchten und Substanz zu Folge hatte. Somit unterliegen seitdem grundsätzlich neben den Früchten aus der Überlassung von Kapital auch Wertänderungen des Kapitalstammes und Einkünfte aus Derivaten als Einkünfte aus Kapitalvermögen dem besonderen Steuersatz und zwar unabhängig von der Behaltedauer und der Beteiligungshöhe sowie der Erhebungsart der Steuer.¹⁷ Die Einkünfte aus Kapitalvermögen können seitdem anhand dreier Tatbestände und zwar entweder als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital oder Einkünfte aus realisierter Wertsteigerung oder Einkünfte aus Derivaten erzielt werden.

¹² Vgl 1494 der Beilagen XXIV. GP - Regierungsvorlage - Vorblatt und Erläuterungen, 5.

¹³ Nach Saldierung mit Einnahmen aus der Abschaffung des Alleinverdienerabsetzbetrages für Steuerpflichtige ohne Kinder (+100 Mio. Euro) und Ausgaben betreffend Forschungsprämie inkl. Abschaffung der Forschungsfreibeträge (-80 Mio. Euro), vgl 234/ME XXIV. GP - Ministerialentwurf - begmat - Vorblatt u. Erläuterungen, 5 f.

¹⁴ Vgl *Doralt/Ruppe*, Steuerrecht I¹¹ (2013), 55 (66).

¹⁵ Vgl 981 der Beilagen XXIV. GP - Regierungsvorlage - Vorblatt u. Erläuterungen, 115 f.

¹⁶ Vgl *Marschner* in *Jakom EStG*¹⁰ (2017), § 27 Rz 2.

¹⁷ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 6101 f.

Zu den Einkünften aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG zählen neben Dividenden und vergleichbaren Bezügen auch Zinsen und vergleichbare Erträge. Auch Diskontbeträgen von Wechseln und Anweisungen oder auch Gewinnanteilen aus einer Beteiligung als bzw nach der Art eines stillen Gesellschafters¹⁸, soweit sie nicht zur Auffüllung einer durch Verluste herabgeminderten Einlage zu verwenden sind, werden unter diesem Tatbestand subsumiert. Die besonderen Entgelte und Vorteile, Ausgleichszahlungen und Leihgebühren, Leihgeschäfte ohne Kreditinstitut und Pensionsgeschäfte, so wie unter bestimmten Voraussetzungen Versicherungsleistungen¹⁹ und Zuwendungen von Privatstiftungen, sind auch laut § 27 Abs 5 EStG bei den Einkünften aus der Überlassung von Kapital zu erfassen.²⁰ Auch ausländische vergleichbare Kapitalerträge werden unter Einkünften aus der Überlassung von Kapital erfasst und unterliegen dem besonderen Steuersatz, müssen jedoch im Wege der Veranlagung von den Steuerpflichtigen selbst erklärt werden.

Als Einkünfte aus realisierter Wertsteigerung sind nach § 27 Abs 3 EStG grundsätzlich sämtliche positive wie negative Einkünfte aus der tatsächlichen und fiktiven Veräußerung, der Einlösung²¹ und der sonstigen Abschichtung²² von Wirtschaftsgütern, welche geeignet sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital abzuwerfen, zu erfassen. Die Ergänzungstatbestände, wie die Entnahme oder das sonstige Ausscheiden aus dem Depot (mit gewissen Ausnahmen), die Wegzugsbesteuerung sowie die Veräußerung von Dividendenscheinen, Zinsscheinen und sonstigen Ansprüchen, wenn die dazugehörigen Aktien, Schuldverschreibungen und sonstigen Anteile nicht mitveräußert werden, sind laut § 27 Abs 6 EStG gleichermaßen als Einkünfte aus realisierter Wertsteigerung zu qualifizieren. Auch ein gegen Entgelt vorbehaltener Fruchtgenuss an Kapitalanlagen sowie deren Veräußerung bzw Ablöse kann zu Einkünften aus realisierter Wertsteigerung führen, es sei denn die Veräußerung bzw Ablöse hat nach dem 31.12.2011 aber vor dem 01.04.2012 stattgefunden. In diesem

¹⁸ bisher KEST-pflichtig mit Anrechnung auf die ESt, maßgeblich nach Zufluss; unechte Stille Gesellschafter gelten als Mitunternehmer und erzielen betriebliche Einkünfte → idR Gewerbebetrieb

¹⁹ Bei Versicherungsverträgen mit einer Höchstlaufzeit von weniger als 15 Jahren und ohne laufenden Prämienzahlungen

²⁰ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 6107 (6142).

²¹ Einlösung samt Auszahlung eines Wertpapiers; insbesondere für Nullkuponanleihen von Bedeutung, vgl *Mayr/Schlager in Lechner/Mayr/Tumpel*, Handbuch der Besteuerung von Kapitalvermögen (2011), 18.

²² insbesondere Abschichtung eines stillen Gesellschafters

Fälle sind die Einkünfte daraus unter § 28 Abs 1 Z 3 EStG zu subsumieren.²³ Die Wegzugsbesteuerung nach § 27 Abs 6 Z 1 lit b EStG ist ausschließlich auf die Wirtschaftsgüter und Derivate in Besitz von Privatpersonen anzuwenden.²⁴ Des Weiteren hat sich der Gesetzgeber entschieden die Stückzinsen nicht als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sondern als Teil der Anschaffungs- bzw Veräußerungskosten zu behandeln. Dies gilt auch für den Fall, dass die Veräußerung lediglich fingiert wird. Durch diese Umqualifizierung der Stückzinsen entfällt die KEST-Gutschrift und deren Evidenzhaltung bei den Wirtschaftsgütern die als Neuvermögen gelten gänzlich.²⁵

Bei Derivaten führen nach § 27 Abs 4 EStG Differenzausgleichzahlungen, die Zahlung einer Stillhalterprämie, Veräußerungen des Derivats sowie deren sonstige Abwicklung zu steuerpflichtigen Einkünften. Auch sonstige derivative Finanzinstrumente, wie beispielweise Indexzertifikate, sind unter den Einkünften aus Derivaten zu erfassen. Bei der Qualifizierung als Derivat wird auf jene Finanzinstrumente abgezielt, deren Wertentwicklung von der Entwicklung eines Basisproduktes abhängig ist.²⁶

Es werden somit unter den Kapitaleinkünften neben den drei Haupttatbeständen im § 27 Abs 2 bis Abs 4 EStG genauso die Nebentatbestände von § 27 Abs 5 und Abs 6 EStG erfasst.²⁷ Die Regeln des Abs 2 und Abs 5 EStG sind sowohl auf Alt- als auch auf Neubestände anwendbar. Eine unterschiedliche Behandlung ergibt sich erst aus § 124b Z 185 lit c EStG.²⁸

2.3. Besonderer Steuersatz

Mit dem BBG 2011 legte der Gesetzgeber fest, dass bestimmte Kapitaleinkünfte dem besonderen Steuersatz mit Abgeltungswirkung unterliegen und zwar unabhängig davon, ob der Abzug von depotführender bzw auszahlender Stelle vorgenommen oder von dem Steuerpflichtigen selbst im Wege der Veranlagung erklärt wird. Erfasst sind

²³ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 6143 f iVm 115b.

²⁴ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 6152 ff.

²⁵ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 6102a.

²⁶ Vgl *Marschner* in Jakom EStG¹⁰ (2017), § 27 Rz 181 ff.

²⁷ Vgl *Marschner* in Jakom EStG¹⁰ (2017), § 27 Rz 3.

²⁸ Vgl *Marschner* in Jakom EStG¹⁰ (2017), § 27 Rz 35.

damit neben inländischen auch ausländische Einkünfte, welche dann weder in den Gesamtbetrag der Einkünfte noch in das Einkommen einfließen.

Mit der BBG 2011 legte der Gesetzgeber im § 27a Abs 1 EStG den besonderen Steuersatz in Höhe von 25% fest. Dieser wurde durch das StRefG 2015/2016 mit Wirkung ab 01.01.2016 angepasst. Für Geldanlagen und nicht verbrieft sonstige Forderungen bei Kreditinstituten, ausgenommen Ausgleichszahlungen und Leihgebühren gemäß § 27 Abs 5 Z 4 EStG, beträgt er wie zuvor 25%. Für alle anderen dem besonderen Steuersatz unterliegenden Kapitaleinkünfte wurde er auf 27,5% erhöht.²⁹

Nicht in Genuss des besonderen Steuersatzes kommen die im § 27a Abs 2 EStG genannten Ausnahmen. Auch die Entscheidung des Steuerpflichtigen zur Regelbesteuerung zu optieren führt dazu, dass der besondere Steuersatz außer Einsatz bleibt und die gesamten Kapitaleinkünften sowohl bei dem Gesamtbetrag der Einkünfte als auch beim Einkommen unter Anwendung des progressiven Steuersatzes berücksichtigt werden, trotz der möglichen Besteuerung zum besonderen Steuersatz und der Abgeltungswirkung.³⁰

2.3.1. Ausnahmen vom besonderen Steuersatz

Nicht alle Kapitaleinkünfte unterliegen dem besonderen Steuersatz. Im § 27a Abs 2 EStG wird eine Reihe von Ausnahmen eingeführt für welche der besondere Steuersatz und damit auch die Endbesteuerungswirkung untersagt bleiben. Dazu gehören unter anderem die Einkünfte aus Darlehen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen, denen kein Bankgeschäft zu Grunde liegt. Daneben sind die Einkünfte aus nicht öffentlich begebenen Forderungswertpapieren und Immobilienfondsanteilen, die Einkünfte aus der Beteiligung an einem Unternehmen als stiller Gesellschafter sowie aus der Beteiligung nach Art eines stillen Gesellschafters von dem besonderen Steuersatz ausgenommen. Gleiches gilt für Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen, Ausgleichszahlungen und Leihgebühren, wenn es sich beim Entleiher (Pensionsnehmer) weder um ein Kreditinstitut noch um eine Zweigstelle im Sinne des § 95 Abs 2 Z 1 lit b EStG handelt. Auch steuerpflichtige Versicherungsleistungen und

²⁹ Vgl Marschner in Jakom EStG¹⁰ (2017), § 27a Rz 1 f.

³⁰ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 6223.

Einkünfte aus nicht verbriefen Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG kommen nicht in Genuss des besonderen Steuersatzes. Die im § 27a Abs 2 EStG angeführte Liste ist abschließend. Sind Kapitalprodukte in dieser zu finden, unterliegen sie dem normalen Einkommen- oder Körperschaftsteuertarif.³¹

Behält eine depotführende bzw auszahlende Stelle die Kapitalsteuer bei Einkünften aus nicht verbriefen Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG freiwillig ein und führt diese ab, greift die Ausnahme des § 27a Abs 2 Z 7 EStG nicht. Es kommt zur Anwendung des besonderen Steuersatzes und der Endbesteuerungswirkung.³²

2.4. KEST-Abzug

Mit dem BBG 2011 hat der Gesetzgeber im § 93 EStG eine Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtung für Einkünfte aus Kapitalvermögen eingeführt und zwar unabhängig davon, ob diese dem Privatvermögen einer natürlichen Person oder einer der Haupteinkunftsarten gemäß § 2 Abs 3 Z 1 bis Z 4 EStG zugerechnet werden.³³ Voraussetzung für den Abzug sind die Einkünfte selbst sowie eine inländische depotführende bzw auszahlende Stelle oder Schuldner, welche die Kapitalertragsteuer gemäß § 95 Abs 3 EStG im Zeitpunkt des Zufließens der Erträge abziehen und einbehalten und die Abwesenheit von Ausnahmen iSv § 94 EStG. Bei vorgenommenem Steuerabzug hat der Abzugsverpflichtete grundsätzlich eine Bescheinigung iSv § 96 Abs 4 Z 1 EStG auszustellen aus der die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer ersichtlich ist. Eine vollständige Bescheinigung enthält neben der Höhe der Einkünfte und des Steuerbetrages auch den Zahlungstag der Einkünfte, den Zeitraum, für welchen die Einkünfte gezahlt worden sind, und das Finanzamt, an das der Steuerbetrag abgeführt worden ist.³⁴

Keine KEST wird im Fall von einer mittelbaren oder unmittelbaren mindestens 10%-igen Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer unbeschränkt steuerpflichtigen inländischen Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft abgezogen. Dabei ist die Rechtsform der beteiligten Körperschaft ohne Bedeutung. Es können somit neben juristischen Personen des

³¹ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 6225 f.

³² Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 6225a.

³³ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 7701.

³⁴ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 7706c.

privaten Rechts auch Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen in den Genuss der Beteiligungsbefreiung kommen.³⁵ Auch Beteiligungserträge ausländischer Körperschaften sind grundsätzlich von der Beteiligungsbefreiung umfasst, wenn sie die Voraussetzungen des Art 2 der Mutter-Tochter-Richtlinie (Richtlinie 2011/96/EU) erfüllen. Vereinfacht gesagt, bedarf es neben der Erfüllung der für inländische Körperschaften geltenden Voraussetzungen zusätzlich einer mindestens einjährigen Beteiligungsdauer.³⁶

2.5. Abgrenzung Altvermögen/Neuvermögen

Das BBG 2011 iVm AbgÄG 2011 trat am 01.04.2012 in Kraft. In Abhängigkeit von der Art des Vermögens wurden für die Beurteilung, ob es sich dabei um Alt- oder Neuvermögen handelt, im Gesetz unterschiedliche Stichtage festgelegt.³⁷ Dabei wird auf den Übergang der Preisgefahr als Indiz für den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums abgestellt. Nach herrschender Meinung geschieht dieser bei Depotgeschäften mit dem Schlusstag.³⁸

Bei Umgründungsvorgängen wird der Status der übertragenen bzw untergegangenen Anteile fortgeführt, wenn das UmgrStG den Anschaffungszeitpunkt der alten Anteile als maßgeblich bestimmt.³⁹

Gleiches gilt für die unter das UmgrStG fallenden Kapitalmaßnahmen. Bei rein gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, die zu keinem Tausch und keinem entgeltlichen Erwerb führen und bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bleibt der Status der zugrundeliegenden Anteile erhalten. Dem Neuvermögen werden im Zuge einer effektiven Kapitalerhöhung nach dem 31.12.2010 erworbene Anteile zugeordnet. Auch als Neuvermögen gelten nach dem 31.12.2010 im Zuge einer Kapitalmaßnahme entgeltlich erworbenen Anteile, wenn diese Maßnahme einen steuerlichen Tausch darstellt. Bezugsrechte teilen das steuerliche Schicksal des ihnen zugrundeliegenden Vermögens. Zählen sie zum Neuvermögen, sind im Falle der Veräußerung die

³⁵ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 7754 ff.

³⁶ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 7755 ff.

³⁷ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 6103.

³⁸ Vgl *Mayr/Schlager in Lechner/Mayr/Tumpel*, Handbuch der Besteuerung von Kapitalvermögen (2011), 20 f.

³⁹ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 6103b.

Anschaffungskosten mit null anzusetzen und der volle Veräußerungserlös unterliegt der Steuerpflicht.⁴⁰

Der Steuerpflichtige kann selbst bestimmen welche Art des Vermögens er verkauft, wenn er geeignete Dokumente vorlegen kann, aus denen ersichtlich ist, ob es sich bei den Wertpapieren um Alt- oder Neuvermögen handelt. Kann er einen solchen Beweis nicht erbringen, wird ein FIFO-Verfahren angewendet und das Vermögen, welches zuerst gekauft wurde, auch als zuerst veräußert angenommen. Bei der Veräußerung von Anteilen an GmbH, welche ein einheitliches Gut darstellen, wird eine anteilige Veräußerung von Alt- und Neuvermögen unterstellt, wenn die Anteile sukzessiv und zu unterschiedlichen Zeitpunkten erworben wurden.⁴¹ Bei der Bewertung von als Neuvermögen geltenden Wirtschaftsgüter und Derivaten iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG mit derselben Wertpapierkennnummer bzw ISIN, welche zu unterschiedlichen Zeitpunkten erworben wurden, aber im gleichen Depot verwahrt werden, ist das gleitende Durchschnittspreisverfahren anzuwenden, außer die Anschaffungskosten bei den Wirtschaftsgütern und Derivaten wurden pauschal nach § 93 Abs 4 EStG angesetzt.⁴² Bei den im Übergangszeitraum angeschafften Wirtschaftsgütern können die Anschaffungskosten laut der Wertpapieranschaffungskostenverordnung mit einem abgeleiteten gemeinen Wert per 01.04.2012 oder den tatsächlichen Anschaffungskosten angesetzt werden. Die Bewertung mit dem gemeinen Wert ist dabei für die Einbeziehung in das gleitende Durchschnittspreisverfahren unschädlich.⁴³

2.5.1. Einkünfte aus der Überlassung von Kapital

Für die Besteuerung dieser Art der Einkünfte wurde der Stichtag vom 01.10.2011 auf den 01.04.2012 verschoben. Ab diesem Zeitpunkt zugeflossenen Einkünfte werden grundsätzlich⁴⁴ unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt des ihnen zugrunde liegenden Investments nach dem § 27 Abs 2 EStG erfasst.⁴⁵

⁴⁰ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 6103c.

⁴¹ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 6103e (6103f).

⁴² Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 6144 f.

⁴³ Vgl Wertpapieranschaffungskostenverordnung (BGBl II Nr 94/2012).

⁴⁴ Ausnahme: Forderungswertpapiere (ausgenommen Anteilscheine an Investmentfonds) für die noch eine KESt-Gutschrift gewährt wurde, vgl *Mayr/Schlager* in *Lechner/Mayr/Tumpel*, Handbuch der Besteuerung von Kapitalvermögen (2011), 18.

⁴⁵ Vgl *Mayr/Schlager* in *Lechner/Mayr/Tumpel*, Handbuch der Besteuerung von Kapitalvermögen (2011), 17 f.

2.5.2. Anteile an Körperschaften und Anteilscheine an Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds

Bei dieser Art von Vermögen wurde der 01.01.2011 als Stichtag festgelegt. Wurden Wertpapiere die zu dieser Gruppe gehören vor dem 01.01.2011 gekauft und verkauft, waren sie als Altvermögen ausschließlich innerhalb der 1-jährigen Spekulationsfrist iSv § 30 EStG idF vor dem BBG 2011 steuerpflichtig. Eine Veräußerung außerhalb dieser Frist blieb steuerfrei. Bei Kauf ab dem 01.01.2011 wird das Vermögen als Neuvermögen qualifiziert und in Abhängigkeit davon, ob der Verkauf bis zum 01.04.2012 oder danach stattgefunden hat, entweder der Besteuerung nach § 30 EStG idF vor dem BBG 2011 oder nach § 27 Abs 3 EStG unterworfen. Somit kann das Vermögen unter Umständen entweder steuerfrei oder unter der Anwendung des progressiven Steuersatzes oder des besonderen Steuersatzes nach § 27a Abs 1 EStG veräußert werden.⁴⁶

Bei Beteiligungen gemäß § 31 EStG idF vor dem StabG 2012 ist dabei zu beachten, dass wenn diese am 31.03.2012 weniger als 1% betragen haben, diese nur innerhalb der fünfjährigen Frist nach § 31 EStG idF vor dem StabG 2012 oder einer durch das UmgrStG verlängerten Frist steuerverfangen sind.⁴⁷

2.5.3. Sonstiges Kapitalvermögen (Anleihe, Derivate)

Bei sonstigem Vermögen wurde der ursprüngliche Stichtag vom 01.10.2011 laut BBG 2011 mit dem AbgÄG 2011 auf den 01.04.2012 verschoben. Bis zum Stichtag 01.10.2011 erworbenes Kapitalvermögen gilt als Altvermögen. Wurde dieses vor dem 01.10.2011 gekauft und später verkauft, war es innerhalb der 1-jährigen Spekulationsfrist iSv § 30 EStG idF vor dem BBG 2011 steuerpflichtig. Bei entgeltlichem Erwerb im Zeitraum vom 01.10.2011 bis zum 31.03.2012 unterliegt das Vermögen der ewigen Spekulationsfrist gemäß § 124b Z 184 zweiter TS EStG. Bei Veräußerung solcher Wertpapiere nach dem 01.04.2012 ist bereits der besondere Steuersatz anwendbar. Die Anschaffungen ab 01.04.2012 sind als Neuvermögen nach § 27 Abs 3 bzw Abs 4 EStG steuerpflichtig.⁴⁸

2.6. Behandlung von Verlusten

Mit dem BBG 2011 wurde auch ein System der Verwertung von Verlusten in Zusammenhang mit Einkünften aus Kapitalvermögen vorgegeben. Dieses kann von der

⁴⁶ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 6103.

⁴⁷ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 6103.

⁴⁸ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 6103.

depotführenden Stelle oder im Rahmen der Veranlagung von dem Steuerpflichtigen selbst angewendet werden. Dabei sind viele Einschränkungen zu beachten. Unter anderem können fast risikolose Einkünfte nicht mit risikobehafteten ausgeglichen werden, was der Fall bei Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten gemäß § 27 Abs 2 Z 2 und Z 3 EStG oder Zuwendungen von Stiftungen gemäß § 27 Abs 5 Z 7 EStG mit Verlusten aus Wirtschaftsgütern und Derivaten gemäß § 27 Abs 3 und Abs 4 EStG wäre.⁴⁹ Auch Verluste aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter sind vom Verlustausgleich ausgeschlossen. Diese können ausschließlich mit in folgenden Jahren erwirtschafteten Gewinnen aus dieser stillen Gesellschaft ausgeglichen werden, befinden sich somit in einer Warteposition.⁵⁰ Kein Ausgleich findet auch zwischen den dem besonderen Steuersatz unterliegenden Einkünften und solchen auf welche dieser nicht anzuwenden ist. Des Weiteren untersagt der § 27 Abs 8 Z 4 EStG einen Verlust aus Kapitaleinkünften mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten auszugleichen. Die Verwendung von positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ist jedoch zur Deckung von Verlusten aus anderen Einkunftsarten erlaubt. Damit die dem besonderen Steuersatz unterliegenden Einkünfte beim Verlustausgleich unbeschränkt verwendet werden können, ist es notwendig die Regelbesteuerungsoption auszuüben.⁵¹

2.7. Verlustausgleich durch die depotführende Stelle, Veranlagungspflicht, Antrag auf Veranlagung

§ 93 Abs 6 EStG enthält die Verpflichtung der auszahlenden Stelle einen automatischen Verlustausgleich vorzunehmen. Dabei hat diese die positiven Einkünfte mit den negativen gegen zu verrechnen und im Fall des Überschusses von negativen Einkünften eine KESt-Gutschrift zu erteilen. Dabei sind sämtliche kapitalertragssteuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen (Früchte, Substanzgewinne und -verluste sowie Derivate, soweit nach § 27 Abs 8 EStG zulässig) in den Verlustausgleich einzubeziehen. Dazu gehören auch die ausschüttungsgleichen Erträge aus Investmentfonds, unabhängig davon, ob es sich um Melde- oder Nichtmeldefonds handelt, sowie Dividenden inländischer Kapitalgesellschaften, die über das Kreditinstitut ausbezahlt werden. Ausländische Einkünfte können nur in so weit in den Verlustausgleich

⁴⁹ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 6232.

⁵⁰ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 6233.

⁵¹ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 6234 f.

einbezogen werden, als keine berechtigten Zweifel an dem Public Placement bestehen.⁵² Da § 27 Abs 2 EStG ab dem 01.04.2012 gilt, werden ab diesem Zeitpunkt zugeflossene Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, auch wenn dieser Wertpapiere des Altvermögens zugrunde liegen, in den Verlustausgleich einbezogen. Die Fälle in welchen auf Grund des § 124b Z 184 und Z 185 die Rechtslage idF vor BBG 2011 gilt, können in den Verlustausgleich nach § 27 Abs 8 EStG nicht einbezogen werden und zwar unabhängig davon, ob auf die Einkünfte bereits der besondere Steuersatz Anwendung findet.⁵³ Der Ausgleich kann auch zwischen mehreren Depots desselben Steuerpflichtigen durchgeführt werden. In Fällen, wo die Einkünfte aus Kapital nicht der Endbesteuerung unterliegen oder in Gemeinschaftsdepots verwahrt werden, ist der automatische Verlustausgleich ausgeschlossen.⁵⁴

Um die einmalige Verwertung der Verluste sicherzustellen, fordert der § 96 Abs 4 Z 2 EStG die Ausstellung einer Bescheinigung über die Durchführung des Verlustausgleichs, welche die im Jahr zugeflossenen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital⁵⁵, Erträge aus Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds⁵⁶, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen⁵⁷, Einkünfte aus Derivaten⁵⁸ sowie im Rahmen des Verlustausgleichs berücksichtigte negative Einkünfte (in Summe) und die Summe der erteilten Gutschriften zu enthalten hat.⁵⁹

Die Abgeltungswirkung gilt grundsätzlich sowohl beim Kapitalvermögen im Besitz natürlicher Personen als auch Körperschaften. Die dem § 7 Abs 3 KStG unterliegenden Körperschaften sind von der Abgeltungswirkung ausgenommen. Auch bei Einkünften aus der realisierten Wertsteigerung von Kapitalvermögen nach § 27 Abs 3 EStG und aus Derivaten nach § 27 Abs 4 EStG, welche zu den Einkünften nach § 2 Abs 3 Z 1 bis Z 4 EStG zählen, kommt der besondere Steuersatz zur Anwendung, die Abgeltungswirkung greift jedoch nicht. Grund für diese Ausnahme ist neben der Möglichkeit der Vornahme einer Teilwertabschreibung auch die Geltendmachung der Anschaffungsnebenkosten im betrieblichen Bereich. Die Abgeltungswirkung ist auch bei Kapitalvermögen ausgeschlossen, bei welchem die Anschaffungskosten pauschal nach § 93 Abs 4 EStG

⁵² Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 7751 f.

⁵³ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 6237.

⁵⁴ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 7751 f.

⁵⁵ aufsummierte Zinsen und Dividenden

⁵⁶ aufsummierte tatsächliche Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge

⁵⁷ nicht saldiert, jeweils getrennt nach positiven und negativen Einkünften

⁵⁸ nicht saldiert, jeweils getrennt nach positiven und negativen Einkünften

⁵⁹ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 7751 f.

angesetzt wurden. Davon zu unterscheiden sind die im Übergangszeitraum gemäß § 124b Z 185 lit a EStG iVm der Wertpapieranschaffungskostenverordnung mit dem gemeinen Wert angesetzten Anschaffungskosten, welche grundsätzlich von der Abgeltungswirkung umfasst sind. Auch bei jenen Konstellationen, wo die im Zuge der Verlustverrechnung berücksichtigten Umstände nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen, bewirkt der Kapitalertragsteuerabzug keine Abgeltungswirkung (bspw bei maßgeblichen Fiktionen des § 93 Abs 5 EStG oder Angaben gemäß § 93 Abs 6 Z 4 lit a und lit b EStG).⁶⁰

Für Einkünfte aus Kapitalvermögen besteht nur insoweit die Veranlagungspflicht als diese nicht dem besonderen Steuersatz mit der Abgeltungswirkung unterliegen und in ihrer Höhe die Freigrenze gemäß § 39 Abs 1 EStG von 22 Euro übersteigen. Die Veranlagungspflicht besteht auch nach Maßgabe der Freigrenze des § 39 Abs 1 EStG für jene Einkünfte, die grundsätzlich dem besonderen Steuersatz unterliegen, bei denen aber tatsächlich keine Steuer einbehalten wurde, wie das beispielweise bei ausländischen Kapitalerträgen oder Tafelgeschäften der Fall ist. Auch Einkünfte aus realisierter Wertsteigerung und Derivaten, die zu den betrieblichen Einkunftsarten gehören, lösen die Veranlagungspflicht aus (bspw Veräußerungsgewinne aus betrieblich gehaltenen Beteiligungen). Weitere Tatbestände, die zu einer Pflichtveranlagung führen, sind die pauschal angesetzten Anschaffungskosten nach § 93 Abs 4 EStG bei den Einkünften aus realisierter Wertsteigerung und Derivaten oder wenn bei den Kapitaleinkünften die Kapitalertragsteuer auf Basis der in § 93 Abs 5 EStG enthaltenen Fiktionen abgezogen wurde, und diese nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.⁶¹

Bei in den Anwendungsbereich des UmgStG fallenden Kapitalmaßnahmen wird nur dann von einem Tausch ausgegangen und damit auch bei dem Steuerpflichtigen eine Veranlagungspflicht ausgelöst, wenn die Anwendungsvoraussetzungen des UmgStG nicht erfüllt werden.⁶²

Abgesehen von der verpflichtenden Veranlagung kann der Steuerpflichtige selbst entscheiden, ob er dennoch eine Veranlagung vornehmen möchte. Dies wäre notwendig, wenn er die Verlustausgleichsoption gemäß § 97 Abs 2 EStG oder die

⁶⁰ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 7778 ff.

⁶¹ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 6237.

⁶² Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 6103c.

Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG ausüben möchte. Auf diesem Weg kann der Steuerpflichtige auch die tatsächlichen Anschaffungskosten geltend machen, wenn diese zuvor mit dem gemeinen Wert nach § 124b Z 185 EStG bzw der Wertpapieranschaffungskostenverordnung angesetzt wurden. Gleiches gilt für die Richtigstellung des Anschaffungszeitpunkts. Auch die Anrechnung ausländischer Quellensteuern bzw die Wahrnehmung von Entlastungsverpflichtungen aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder aber auch die Berichtigung eines unrichtigen Kapitalertragssteuerabzuges können auf diesem Wege vorgenommen werden. Die Veranlagungsoption steht dem Steuerpflichtigen innerhalb der 5-jährigen Frist offen.⁶³

2.8. Behandlung von Kapitaleinkünften im außenbetrieblichen Bereich

Ein im Privatvermögen gehaltenes Kapitalvermögen gilt als solches und unterliegt den oben beschriebenen allgemeinen Vorschriften des §§ 27, 27a iVm 93, 97 EStG. Es ist somit subsidiär zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und zu den sonstigen Einkünften gemäß § 29 Z 1 und § 30 EStG. Eine Ausnahme betrifft die „Einkünfte aus Derivaten, die unmittelbar zur Zinssicherung im Zusammenhang mit einem Anschaffungskredit im Rahmen der Vermietung und Verpachtung verwendet werden“. Diese werden als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erfasst.⁶⁴ Die Erfassung als Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit ist im Fall von Zinsen aus ausständigen Lohnforderungen oder aus beim Arbeitgeber zu einem höheren Zinssatz als marktüblich veranlagtem Geld denkbar, aber nur insofern sich bei den Zinsen nicht vorrangig um die Früchte des eingesetzten Kapitals handelt. Auch Bezüge aus Pensionskassen und der geldwerte Vorteil aus Aktienoptionen gehören zu Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit.⁶⁵

Um die Durchführung des Kapitalsteuerabzuges zu vereinfachen hat der Gesetzgeber im § 93 Abs 5 EStG eine Fiktion etabliert, wonach für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzuges keine Unterscheidung zwischen Betriebs- und Privatvermögen für Wirtschaftsgüter und Derivate im Sinne des § 27 Abs 3 und Abs 4 EStG stattfindet. Diese gelten stets als Privatvermögen und ihre Anschaffungskosten werden ohne Anschaffungsnebenkosten angesetzt.⁶⁶

⁶³ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 6238.

⁶⁴ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 6104 f.

⁶⁵ Vgl Marschner in Jakom EStG¹⁰ (2017), § 27 Rz 18.

⁶⁶ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 7737.

2.9. Behandlung von Kapitaleinkünften im Betriebsvermögen

Ein im Betriebsvermögen gehaltenes Kapitalvermögen wird der jeweiligen betrieblichen Einkunftsart zugerechnet, wenn die Kapitaleinkünfte von untergeordneten Bedeutung sind. Die Verwaltung von Kapitalvermögen kann nur insoweit eine Gewerblichkeit begründen, wenn „durch die Entfaltung einer berufsmäßigen, nach außen hin hervortretenden und den Beteiligten erkennbaren Tätigkeit die Erzielung eines besonderen Gewinnes beabsichtigt wird“.⁶⁷ Ist das nicht der Fall, können die Kapitaleinkünfte im Rahmen der Einkünfte aus Land und Forstwirtschaft, selbständigen Tätigkeit oder auch Gewerbebetrieb bezogen werden. Entscheidend ist dabei, dass sie im Anlagevermögen als notwendiges Betriebsvermögen, das entweder zur Deckung der Pensionsrückstellung bzw der Bildung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages erforderlich ist oder aus Betriebsmitteln angeschafft wurden, im Rahmen der Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 oder § 4 Abs 3 EStG aktiviert werden.⁶⁸ Weiters können Wertpapiere bei zeitfolgenrichtiger Verbuchung als gewillkürtes Betriebsvermögen bei Gewinnermittlern nach § 5 EStG freiwillig in das Anlagenverzeichnis aufgenommen und den betrieblichen Einkünften zugeordnet werden.⁶⁹

Bei natürlichen Personen mit betrieblichen Einkunftsarten ist zu differenzieren, ob es sich bei den erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen um Einkünfte aus der Überlassung von Kapital oder um Einkünfte aus realisierter Wertsteigerung und aus Derivaten, welche mit dem besonderen Steuersatz besteuert wurden, handelt. Im Falle von Einkünften aus der Überlassung von Kapital sind diese bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für den Gewinnfreibetrag nach § 10 Abs 1 Z 1 EStG ohne Bedeutung. Erzielt eine natürliche Person im Rahmen einer betrieblichen Einkunftsart Einkünfte aus der realisierten Wertsteigerung oder aus Derivaten, welche dem besonderen Steuersatz unterliegen, fließen diese als Teil der Bemessungsgrundlage in die Berechnung der Höhe des Gewinnfreibetrages.⁷⁰

⁶⁷ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 6104 f; *Marschner* in *Jakom EStG*¹⁰ (2017), § 27 Rz 11 f.

⁶⁸ Vgl *Marschner* in *Jakom EStG*¹⁰ (2017), § 27 Rz 15.

⁶⁹ Vgl *Marschner* in *Jakom EStG*¹⁰ (2017), § 4 Rz 173.

⁷⁰ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 6224a.

Eine Zurechnung zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit ist in Fällen möglich, in denen die Einkünfte als echtes Leistungsentgelt bezogen werden.⁷¹

Bei Personengesellschaften gelten die Gewinnanteile mit Ablauf des Wirtschaftsjahres als entnommen und zugeflossen und unterliegen der unmittelbaren Besteuerung beim Gesellschafter. Anders bei Kapitalgesellschaften, hier werden nur die ausgeschütteten Gewinne als Einkünfte aus Kapitalvermögen erfasst.⁷²

Wird ein im Betriebsvermögen gehaltenes Altvermögen nach 01.04.2012 veräußert, ist dieses unter den Voraussetzungen des § 27a Abs 1 und Abs 2 EStG mit einem besonderen Steuersatz zu besteuern. Grund dafür ist, dass das Vermögen auch schon vor dem BBG 2011 generell steuerverfassen war. Eine KESt-Abzugsverpflichtung besteht in dem Fall allerdings nicht.⁷³

Bei Kapitaleinkünften, welche im Betriebsvermögen gehalten werden, gilt nach wie vor die Abgeltungswirkung der KESt nur für die Früchte aus der Überlassung von Kapital im Sinne von § 27 Abs 2 Z 1 und Z 2 EStG. Die schon vor der Reform des BBG 2011 steuerverfassenen Substanzgewinne und Derivate müssen im Wege der Veranlagung zum besonderen Steuersatz (außer die Regelbesteuerungsoption wird ausgeübt) erklärt werden. Die Bestimmungen des § 6 Z 2 lit c EStG betreffend der Bewertung und des Verlustausgleichs für betrieblich gehaltenes Kapitalvermögen sind anzuwenden. Damit sollen mögliche Teilwertabschreibungen und die Berücksichtigung von Anschaffungsnebenkosten den Eingang in die Steuererklärung finden. Von diesen sind Ausgaben und Aufwendungen zu unterscheiden, für welche das Abzugsverbot des § 20 Abs 2 EStG gilt. Ausschlaggebend ist bei den Ausgaben der zeitliche und kausale unmittelbare Zusammenhang mit der Anschaffung der Wirtschaftsgüter.⁷⁴ Dabei sind die Zuflussbestimmungen des § 95 Abs 3 EStG zu beachten. Diese gehen sowohl dem § 19 EStG als auch den Realisationsbestimmungen des Betriebsvermögenvergleichs vor.⁷⁵ Wurde bei dieser Art der Einkünfte KESt eingehoben, ist diese anzurechnen. Die bisherige Anwendung des Hälftesteuersatzes für die Beteiligungserträge und Beteiligungsveräußerungen nach § 37 Abs 4 EStG wird mit dem BBG 2011 durch den besonderen Steuersatz ersetzt.⁷⁶

⁷¹ Vgl. Marschner in Jakom EStG¹⁰ (2017), § 27 Rz 17.

⁷² Vgl. Doralt/Ruppe, Steuerrecht I¹¹ (2013), 59.

⁷³ Vgl. EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 6103a.

⁷⁴ Vgl. EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 790 (793).

⁷⁵ Vgl. EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 7710.

⁷⁶ Vgl. EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 786 f.

Um der Vermischung der betrieblichen und außerbetrieblichen Kapitaleinkünfte entgegenzuwirken, wird seitens der depotführenden Stellen bei den von Steuerpflichtigen als Betriebskonten deklarierten Depots kein Verlustausgleich vorgenommen. Durch die Bekanntgabe der betrieblichen Zurechnung wird auch eine Korrektheit der Ermittlung von KESt bei den betrieblich erzielten Früchten angepeilt und die damit bewirkte Endbesteuerungswirkung gewährleistet. Erfolgt der Kapitalertragssteuerabzug auf Basis der Privatvermögenvermutung gemäß § 93 Abs 5 EStG, kommt es zu keiner Endbesteuerungswirkung gemäß § 97 Abs 1 lit b EStG.⁷⁷

Ein Verlustausgleich findet bei vorgenommenen Teilwertabschreibungen und bei Verlusten aus der Veräußerung, Entnahme und Einlösung und sonstigen Abschichtung aus Kapitalanlagen und Derivaten iSd § 27 Abs 3 und Abs 4 EStG auf die der besondere Steuersatz anzuwenden ist nach § 6 Z 2 lit c EStG, in erster Linie mit positiven Einkünften aus realisierter Wertsteigerung von solchem Kapitalvermögen statt; also innerhalb der gleichen Steuer- und Risikoklasse. In zweiter Linie erfolgt die Verrechnung der Verluste mit den Zuschreibungen bei der Bewertung aus Wertpapieren. Verbleibende Überhänge solcher Zuschreibungen unterliegen dem besonderen Steuersatz. Kommt der besondere Steuersatz nicht zur Anwendung werden die Teilwertabschreibungen und Verlustüberhänge nicht vorrangig verrechnet und sind damit voll aufwandswirksam. Ergibt sich aus Teilwertabschreibungen und Verlustüberhängen nach Verrechnung mit positiven Einkünften insgesamt ein negativer Überhang kann dieser zur Hälfte zunächst innerbetrieblich ausgeglichen und auch vorgetragen werden.⁷⁸ Eine Verlustausgleichsoption bei betrieblichen Einkünften ist nur bei Optierung des Steuerpflichtigen zur Regelbesteuerung möglich.⁷⁹

2.10. Behandlung von Kapitaleinkünften bei Privatstiftungen

Privatstiftungen unterliegen grundsätzlich der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht und können gemäß § 7 Abs 2 KStG prinzipiell alle Einkunftsarten außer Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit erzielen. Die Einkünftezurechnungsfiktion des § 7 Abs 3 KStG, wonach alle Einkünfte der Privatstiftung den Einkünften aus Gewerbebetrieb zuzurechnen wären, wird bei der

⁷⁷ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 7737, 7751.

⁷⁸ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 794 (800).

⁷⁹ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 787, 789.

Erfüllung der Offenlegungsverpflichtung nach § 13 Abs 6 KStG⁸⁰ außer Kraft gesetzt. Die Maßgeblichkeit des unternehmensrechtlichen Jahresabschlusses für Steuerrecht gilt bei Privatstiftungen deswegen nur für Einkünfte aus Gewerbebetrieb, welche durch § 1 Abs 2 PSG stark eingeschränkt sind. Für jede der restlichen Einkunftsarten werden die Einkünfte gesondert ermittelt. So erfolgt die Ermittlung der betrieblichen Einkünfte durch Betriebsvermögensvergleich. Im außerbetrieblichen Bereich werden die Einkünfte entsprechend dem Zufluss-Abfluss-Prinzip mittels Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt.⁸¹ Bei Kapitaleinkünften bedeutet es, dass die Sondervorschriften des § 27 EStG und in weiterer Folge auch § 27a EStG gemäß § 13 Abs 3 Z 1 KStG grundsätzlich auch für die Privatstiftungen anwendbar sind.⁸² Eine Besonderheit besteht darin, dass bestimmte Kapitaleinkünfte im außerbetrieblichen Bereich der Privatstiftung der Zwischensteuer⁸³ als Vorwegbesteuerung unterliegen. Als „Faustregel“ gilt, dass dies Kapitaleinkünfte sind (mit gewissen Ausnahmen), welche bei Privatanlegern dem besonderen Steuersatz unterliegen würden. So werden Zinsen und sonstige Erträgen aus Kapitalforderungen gemäß § 27 Abs 2 Z 2 EStG sowie Wertsteigerungen aus Kapitalanlagen gemäß § 27 Abs 3 und Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG der Zwischenbesteuerung unterzogen.⁸⁴ Kapitaleinkünfte, die bei natürlichen Personen dem progressiven Steuersatz unterliegen, werden in der Regel bei einer Privatstiftung mit der „normalen“ KöSt besteuert. Abweichend davon sind bei einer Privatstiftung grundsätzlich in- und ausländische Dividenden entweder steuerfrei oder im Fall von Portfoliodividenden⁸⁵ aus Drittstaaten ohne umfassender Amtshilfe und Dividenden mit Methodenwechsel zur Anrechnung mit der „normalen“ KöSt zu belasten.⁸⁶ Der „normalen“ KöSt unterliegen auch sonstige Einkünfte einer Privatstiftung. Von Bedeutung sind hier vor allem Spekulationsgeschäfte gemäß § 31 EStG, welche auf bestimmtem vor dem 01.04.2012 veräußerten Kapitalvermögen

⁸⁰ Offenlegung einer aktuellen Stiftungsurkunde bzw Stiftungszusatzurkunde dem sachlich und örtlich zuständigen Finanzamt gegenüber.

⁸¹ Vgl *Marschner*, Optimierung der Familienstiftung aus Sicht der Begünstigten (2015), 212 ff.

⁸² Vgl *Marschner* in Jakom EStG¹⁰ (2017), § 27 Rz 1.

⁸³ Die Zwischensteuer betrug von 2001 bis 2010 – 12,5%, mit BBG 2011 wurde der Steuersatz ab der Veranlagung 2011 auf 25% erhöht.

⁸⁴ EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 7776a.

⁸⁵ Zu unterscheiden von Dividenden aus internationalen Schachtelbeteiligungen, welche laut § 13 Abs 2 KStG iVm § 10 Abs 1 Z 7 iVm Abs 2 KStG bei einer Beteiligungshöhe von mind 10% während ununterbrochenes Zeitraums von mind einem Jahr steuerfrei sind.

⁸⁶ Vgl *Marschner*, Optimierung der Familienstiftung aus Sicht der Begünstigten (2015), 225 ff.

(Altbestände) und jene Kapitalanlagen die keine Früchte nach § 27 Abs 2 EStG abwerfen, Anwendung finden.⁸⁷

Die Vorschriften zur Klassifizierung der Wirtschaftsgüter als Alt- oder Neuvermögen sowie die Übergangsbestimmungen des § 124b Z 184 bis Z 193 EStG gelten auch für die Privatstiftung. So unterliegen die nach dem 31.12.2010 angeschafften Anteile an Körperschaften und Anteile an Wertpapier- und Immobilieninvestmentfonds der Kursgewinnbesteuerung nach § 13 Abs 3 Z 1 lit b KStG. Vor diesem Stichtag angeschaffte und veräußerte Wertpapiere können außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei verkauft werden. Veräußerungen innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist unterliegen genauso wie Veräußerungen vor dem 01.04.2012 von Anteilen und Fonds, welche nach dem 31.12.2010 angeschafft wurden, der „normalen“ KöSt. Sonstiges Kapitalvermögen unterliegt der Kursgewinnbesteuerung gemäß § 13 Abs 3 Z 1 lit b KStG und der Zwischensteuer als Neuvermögen, wenn die Anschaffung nach dem 31.03.2012 erfolgte. Für Altbestände ist zwischen Spekulationsbesteuerung mit der „normalen“ KöSt bei bis 30.09.2011 angeschafften und innerhalb der Jahresfrist veräußerten Wertpapieren und der Besteuerung gemäß den Übergangsbestimmungen des § 124b Z 184 EStG bei Anschaffungen zwischen 01.10.2011 und 31.03.2012, welche bei Veräußerung bis 31.03.2012 der „normalen“ KöSt bzw nach 31.03.2012 der Zwischensteuer nach § 26c Z 29 lit b KStG unterliegen, zu unterscheiden.⁸⁸

Als Anschaffungs- und Veräußerungszeitpunkt gilt bei der Privatstiftung der Zeitpunkt des schuldrechtlichen Rechtsgeschäfts. Im Falle von dem Stifter unentgeltlich zugewendeten Privatvermögen gilt dessen entgeltlicher Erwerb oder der seiner Vorgänger als Anschaffungsdatum.⁸⁹

Bei Abzugsfähigkeit von Kosten in Zusammenhang mit bestimmten Kapitaleinkünften ist auf die Anknüpfung des § 12 Abs 2 TS 2 KStG an die bei natürlichen Personen der Flat Tax unterliegenden Kapitaleinkünfte Rücksicht zu nehmen. Für die der „normalen“ KöSt unterliegenden ausländischen Dividenden bedeutet das ein Abzugsverbot der Werbungskosten.⁹⁰

⁸⁷ Vgl *Marschner*, Optimierung der Familienstiftung aus Sicht der Begünstigten (2015), 232 f.

⁸⁸ Vgl *Marschner*, Optimierung der Familienstiftung aus Sicht der Begünstigten (2015), 232 f.

⁸⁹ Vgl *Marschner*, Optimierung der Familienstiftung aus Sicht der Begünstigten (2015), 234.

⁹⁰ Vgl *Marschner*, Optimierung der Familienstiftung aus Sicht der Begünstigten (2015), 239.

2.11. Internationales Steuerrecht und Einkünfte aus Kapitalvermögen

Erste Überschneidungen von nationalen und internationalen Steuerrecht findet man in Fällen von in Österreich unbeschränkt Steuerpflichtigen, welche in ausländische Kapitalanlagen investieren oder ausländische Konten bzw Depots unterhalten. Weitere liegen bei Fällen von beschränkt Steuerpflichtigen mit Investment in inländische Kapitaleinlagen vor. In beiden Fällen wird die Besteuerung stark von den Doppelbesteuerungsabkommen geprägt.

2.11.1. Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen

Ausländische Kapitaleinkünfte von in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Personen unterliegen regelmäßig wegen dem Welteinkommensprinzip der unbeschränkten Steuerpflicht. Diese wird jedoch in bestimmten Bereichen von Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt. So sehen die meisten von Österreich abgeschlossenen Abkommen eine Verpflichtung, die in Ausland abgezogene Quellensteuer auf Dividenden bzw in bestimmten Fällen auch auf Zinsen, an die inländische Steuer anzurechnen.⁹¹

Bei im Ausland gehaltenen Depots von Steuerinländern wird nur in Ausnahmefällen⁹² eine der KESt entsprechende Steuer einbehalten. In der Regel ist in diesem Fall der Steuerpflichtige zur Vornahme einer Veranlagung verpflichtet.⁹³

2.11.2. Beschränkte Steuerpflicht und Einkünfte aus Kapitalvermögen

Kapitaleinkünfte unterliegen nur insoweit der beschränkten Steuerpflicht als sie von Personen, die im Inland weder Wohnsitz, noch gewöhnlichen Aufenthalt bzw Geschäftsleitung oder Sitz haben (Steuerausländer) erzielt werden und sie von der taxativen Aufzählung des § 98 EStG bzw § 1 Abs 3 Z 1 KStG erfasst sind. So unterliegen generell Gewinnanteile von inländischen Kapitalgesellschaften sowie Zuwendungen von inländischen Privatstiftungen gemäß § 98 Abs 1 Z 5 lit a EStG der beschränkten Steuerpflicht, wenn der Abzugsverpflichtete der Schuldner der Kapitalerträge ist und Kapitalertragsteuer einzubehalten war. Daneben sind Gewinnanteile als (echter) stiller Gesellschafter bzw nach Art eines stillen Gesellschafters an einem inländischen Unternehmen und Einkünfte iSd §§ 40 und 42 ImmoInvFG unter der Voraussetzung,

⁹¹ Vgl Kofler/Marschner in Lechner/Mayr/Tumpel, Handbuch der Besteuerung von Kapitalvermögen (2011), 545.

⁹² Vgl Abkommen mit Schweiz und Lichtenstein

⁹³ Vgl Kofler/Marschner in Lechner/Mayr/Tumpel, Handbuch der Besteuerung von Kapitalvermögen (2011), 545.

dass die Immobilien im Inland liegen, von der beschränkten Steuerpflicht nach § 98 Abs 1 Z 5 lit c und lit d EStG und der Abzugssteuer gemäß § 99 Abs 1 Z 6 und Z 7 EStG umfasst. Die Veräußerung von Beteiligungen an inländischen Kapitalgesellschaften an denen innerhalb der letzten fünf Jahre der Verkäufer oder bei unentgeltlichen Erwerb sein Rechtsvorgänger in Ausmaß von mind. 1% beteiligt waren, ist verpflichtend im Wege der Veranlagung zu erklären.⁹⁴ Beschränkt steuerpflichtig waren bis 31.12.2016 außerdem Zinsen iSd EU-QuStG, wenn KESt einzubehalten war. Seit dem 01.01.2017 sind inländische Zinsen nach § 27 Abs 2 Z 2 EStG sowie inländische Stückzinsen nach § 27 Abs 6 Z 5 EStG erfasst, wenn KESt einzubehalten war und diese von einer natürlichen Person erzielt werden oder von einer Person erzielt werden, die in einem Staat ansässig ist, mit dem kein automatischer Informationsaustausch stattfindet oder die Zinsen nicht in der Ausschüttungen oder in ausschüttungsgleichen Erträgen gemäß § 186 Abs 1 und Abs 2 Z 1 InvFG enthalten sind.⁹⁵ Im Falle von Kapitaleinkünften, die nicht von der beschränkten Steuerpflicht gemäß § 98 Abs 1 Z 5 EStG umfasst sind, wie Zinsen mit Ausnahme der im § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG genannten, realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus Derivaten wird keine KESt einbehalten.⁹⁶ Bei zu einem inländischen Betriebsvermögen gehörenden Kapitalvermögen kann bei beschränkt Steuerpflichtigen durch Abgabe einer Befreiungserklärung nach § 94 Z 5 EStG oder erbrachtem Nachweis der Ausländereigenschaft der Steuerabzug vermieden werden.⁹⁷

3. Fremdwährung

Die Besteuerung von Fremdwährung als Einkünfte aus Kapitalvermögen wird nicht dezidiert dem § 27 EStG entnommen. Diese wird viel mehr aus dem Wortlaut des § 27 Abs 3 EStG und der Rechtsprechung zum Thema Fremdwährung bis zum Inkrafttreten des BBG 2011, welche nach wie vor Gültigkeit zu haben scheint, abgeleitet. Demnach sind nach § 27 Abs 3 EStG nF sämtliche Einkünfte aus der tatsächlichen und fiktiven Veräußerung, der Einlösung und der sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, welche geeignet sind Einkünfte aus der Überlassung vom Kapital im Sinne des § 27 Abs 2 EStG abzuwerfen, als Einkünfte aus realisierter Wertsteigerung zu erfassen. Bis zum

⁹⁴ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 7777.

⁹⁵ Vgl *Marschner* in Jakom EStG¹⁰ (2017), § 98 Rz 86 (99).

⁹⁶ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 7777.

⁹⁷ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 7747.

Inkrafttreten des BBG 2011 war die Besteuerung von Fremdwährung gemäß § 30 EStG aF ausschließlich innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist steuerlich zu erfassen.⁹⁸

Veräußerung wird im Allgemeinen als entgeltliche Übertragung des zivilrechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentums [...] durch Verkauf, Tausch, Versteigerung, Enteignung [...] definiert.⁹⁹ Dabei wird die Änderung der Zurechnung eines bereits bestehenden Wirtschaftsgutes oder die Neubegründung eines Rechtsverhältnisses gegen eine nach kaufmännischen Grundsätzen angemessene Gegenleistung vorausgesetzt und zwar unabhängig von der Form der Veräußerung.¹⁰⁰

Für das Kapitalvermögen ist die Veräußerung des wirtschaftlichen Eigentums maßgeblich.¹⁰¹ Ein Tausch wird nicht explizit im Gesetz neben Veräußerung, der Einlösung und der sonstigen Abschichtung von unter § 27 Abs 3 EStG fallenden Wirtschaftsgütern genannt, dennoch wird angenommen dass er ein Realisierungsvorgang iSv § 27 Abs 3 EStG darstellt.¹⁰² Auch bei Einlagenrückzahlungen wird durch Abstockung der Anschaffungskosten unter null der Veräußerungstatbestand erfüllt und eine Kursgewinnbesteuerung gemäß § 27 Abs 3 EStG ausgelöst. Ein angemessenes Entgelt wird bei Ankauf von bestehenden Wertpapieren, nicht aber bei Liquidation bzw Einziehung gefordert.¹⁰³

Unter Einlösung wird meistens die Einlösung samt Auszahlung eines Wertpapiers durch Emittenten bzw Begleichung einer Forderung verstanden. Diese betrifft vor allem Nullkuponanleihen. Auch wenn wirtschaftlich gesehen bei Nullkuponanleihen der Unterschiedsbetrag zum Emissionsbetrag Zinsen darstellt, werden diese vom § 27 Abs 3 EStG erfasst. Bei anderen Anleihen werden Zinskupons bei der Tilgung in erster Linie und im Zweifelsfall als Zinsen iSv § 27 Abs 2 EStG qualifiziert.¹⁰⁴

Sonstige Abschichtung betrifft die echte stille Gesellschaft und auch Genussrechte.¹⁰⁵ Der Erlös aus einer Abschichtung kann durch Wertsicherung erhöht werden. Kommt es

⁹⁸ Vgl. *Kirchmayr-Schiesselberger/Finsterer/Hofstätter/Polivanova-Rosenauer/Schuchter-Mang*, Handbuch der Besteuerung von Kapitalvermögen in der Praxis (2014), 117 f.

⁹⁹ Vgl. *Marschner* in *Jakom EStG*¹⁰ (2017), § 24 Rz 12.

¹⁰⁰ Vgl. EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 629.

¹⁰¹ Vgl. *Marschner* in *Jakom EStG*¹⁰ (2017), § 27 Rz 132.

¹⁰² Vgl. *Stangl/Widhalm* in *Lechner/Mayr/Tumpel*, Handbuch der Besteuerung von Kapitalvermögen (2011), 115 f.

¹⁰³ Vgl. *Marschner* in *Jakom EStG*¹⁰ (2017), § 27 Rz 132.

¹⁰⁴ Vgl. *Marschner* in *Jakom EStG*¹⁰ (2017), § 27 Rz 133.

¹⁰⁵ Vgl. *Marschner* in *Jakom EStG*¹⁰ (2017), § 27 Rz 133.

zu einem Verlust kann dieser aufgrund § 27 Abs 8 Z 2 EStG nicht ausgeglichen werden.¹⁰⁶

Die Qualifizierung von Fremdwährung als Wirtschaftsgut wurde schon vor dem Inkrafttreten der BBG 2011 umfangreich diskutiert und bejaht. Wenn man von der Definition des Wirtschaftsgutes als „nach der Verkehrsauffassung selbständig bewertbaren Güter jeder Art“ ausgeht, scheint diese sowohl für das Geld als auch für Wertpapiere, Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten, und zwar unabhängig von der Währung, auf welche sie lauten, zu zutreffen.¹⁰⁷

Weiters ist zu beurteilen, ob diese Wirtschaftsgüter Einkünfte aus der Überlassung von Kapital im Sinne des § 27 Abs 2 EStG generieren. Im § 27 Abs 2 EStG sind unter anderem Zinsen und andere Erträge aus Kapitalforderungen jeder Art, beispielsweise aus Darlehen, Anleihen, Hypotheken, Einlagen, Guthaben bei Kreditinstituten und aus Ergänzungskapital im Sinne des Bankwesengesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes als Beispiele solcher Einkünfte genannt. Als Wirtschaftsgüter die solche Erträge abwerfen werden in den Erläuterungen und EStR Aktien, GmbH-Anteile, Forderungswertpapiere, Abschichtungsgewinne bei der echten stillen Gesellschaft und die Veräußerung von Nullkuponanleihen vor Ende der Laufzeit angeführt. Fremdwährungsforderungen, Fremdwährungsverbindlichkeiten und die Fremdwährung als solche werden nicht explizit genannt.¹⁰⁸

Laut der EStR soll für die Bewertung von Fremdwährungsgewinnen/-verlusten im Fall von in Fremdwährungen erzielten Einkünften (zB Zinsen, Dividenden, ausschüttungsgleiche Erträge) der EZB-Referenzkurs herangezogen werden. Bei einer Gewinnrealisierung ohne tatsächliche Umrechnung in Euro (zB Veräußerung/Anschaffung eines Wertpapiers in Fremdwährung) ist neben der Anwendung des EZB-Referenzkurses der (niedrigere) Geldkurs erlaubt. Bei einer tatsächlichen Konvertierung von Fremdwährungen in Euro, ist der tatsächlich im Rahmen der Konvertierung herangezogene Wechselkurs für die Bewertung der Kursgewinne/-verluste relevant.¹⁰⁹

¹⁰⁶ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 6146.

¹⁰⁷ Vgl *Beiser*, Der Tausch von Fremdwährungen, SWK 8/2008, 415 (419).

¹⁰⁸ Vgl 981 der Beilagen XXIV. GP - Regierungsvorlage - Vorblatt u. Erläuterungen, 115 f; EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 6143.

¹⁰⁹ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 6201c.

Für die Verrechnung von Gewinnen und Verlusten aus der Umrechnung von Fremdwährung ist von Bedeutung mit welchen Kapitalerträgen sie zusammenhängen. So können beispielsweise die Währungsgewinne/-verluste, welche aus der Umrechnung von Zinszahlungen entstehen, nicht mit solchen aus Wertpapierverkäufen ausgeglichen werden. Die Ausgleichsverbote des § 27 Abs 8 EStG sind auch bei der Fremdwährungen zu beachten.¹¹⁰

3.1. Fremdwährungskursgewinne/-verluste aus Fremdwährungswertpapieren

Werden Fremdwährungswertpapiere von einem Steuerpflichtigen gehalten, hat dieser bei ihrer Veräußerung einen allfälligen Gewinn oder Verlust zu berechnen und im Rahmen des § 27 Abs 3 EStG der Besteuerung als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerung zu unterziehen, soweit es sich dabei um Wertpapiere des Neubestandes handelt. Andernfalls sind die Gewinne oder Verluste des Altbestandes nur innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist oder als ewiges Spekulationsgeschäft mit dem progressiven Steuertarif bzw dem Sondersteuersatz steuerpflichtig. Bei der Veräußerung von Neubeständen sind alle Voraussetzungen des § 27 Abs 3 EStG erfüllt, denn neben dem Realisierungsvorgang handelt es sich bei den Wertpapieren um Wirtschaftsgüter, welche geeignet sind Einkünfte iSv § 27 Abs 2 EStG zu erwirtschaften. Die Umrechnung der Anschaffungs- und Veräußerungskosten in Euro hat auch zu erfolgen, wenn die Vorgänge über ein Fremdwährungskonto abgewickelt werden.¹¹¹

Laut EStR soll bei der Veräußerung von Wertpapieren, welche in Fremdwährung lauten, beachtet werden, dass neben dem Kursgewinn/-verlust also der Differenz zwischen der Erlöse und der Anschaffungskosten des Wertpapiers, welches zu Einkünften aus realisierter Wertsteigerung führt, auch ein Währungsgewinn/-verlust im Sinne des § 27 EStG zu berücksichtigen wäre. Das zur Anschaffung von Fremdwährungswertpapieren verwendete Fremdwährungsguthaben wird wie ein Wirtschaftsgut behandelt. Es kommt zum Tausch und zur Bewertung des Guthabens mit dem gemeinen Wert, was in Folge zu steuerlich relevantem Währungsgewinn/-verlust bei Wertpapieren des Neubestandes führen kann.¹¹²

¹¹⁰ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 6232.

¹¹¹ Vgl Marschner in Jakom EStG¹⁰ (2017), § 27a Rz 31, 37.

¹¹² Vgl Schlager/Mayr in Kirchmayr-Schliesselberger/Mayr/Schlager, Besteuerung von Kapitalvermögen (2011), 13 ff.

Als gemeiner Wert ist beim Kauf und Verkauf der aktuelle maßgebende Geld- und Briefkurs am Devisenmarkt¹¹³ bzw der EZB-Referenzkurs oder der (niedrigere) Geldkurs¹¹⁴ anzusetzen.

Das BMF veranschaulicht diese Konstellation anhand folgendes Beispiels:

*A schafft eine Dollar-Anleihe um 7.000 Dollar an. Der Kaufpreis wird von seinem Dollar-Konto beglichen. Die 7.000 Dollar hat A um 5.000 Euro erworben. Zum Zeitpunkt der Anschaffung der Anleihe sind die 7.000 Dollar 5.500 Euro wert. Die Anschaffung der Dollar-Anleihe stellt einen Tausch dar, der gemeine Wert der Dollar zum Zeitpunkt der Anschaffung der Anleihe (5.500) ist den steuerlichen Anschaffungskosten (5.000) gegenüberzustellen. Der Veräußerungsgewinn in Höhe von 500 Euro ist gemäß § 27 Abs 3 EStG steuerpflichtig. Als Anschaffungskosten der Dollar-Anleihe sind 5.500 Euro anzusetzen.*¹¹⁵

In der Folge werden bei Veräußerung solchen Wertpapiers die 5.500 Euro als Anschaffungskosten angesetzt:

*A verkauft seine um 5.500 Euro angeschaffte Dollar-Anleihe um 7.500 Dollar. Der Veräußerungserlös entspricht zum Verkaufszeitpunkt 6.500 Euro. A hat gemäß § 27 Abs 3 EStG einen Veräußerungsgewinn iHv 1.000 Euro zu versteuern.*¹¹⁶

Die Ergebnisse unterliegen der KEST bzw im Falle von Verlust dem Ausgleich mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen im Rahmen der allgemeinen Voraussetzungen. So können diese nicht mit Zinsen aus Bankeinlagen, wie beispielsweise mit Zinsen aus Fremdwährungskonten, ausgeglichen werden.

Werden die Wertpapiere bei einer inländischen depotführenden bzw auszahlenden Stelle verwahrt, hat diese die Verpflichtung bei Veräußerung die Kapitalertragsteuer nach § 93 Abs 1 iVm § 95 Abs 2 EStG einzubehalten.¹¹⁷ Bei Währungsgewinnen/-verlusten ist der BMF-Richtlinie zu entnehmen, dass es mangels einer depotführenden Stelle zu keinem Kapitalertragsteuerabzug kommt.¹¹⁸

¹¹³ Vgl *Marschner* in Jakom EStG¹⁰ (2017), § 27a Rz 31, 37.

¹¹⁴ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 6201c.

¹¹⁵ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 6201b.

¹¹⁶ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 6201b.

¹¹⁷ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 6202.

¹¹⁸ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 6202.

3.2. Fremdwährungskursgewinne/-verluste aus der Konvertierung von Fremdwährungsdarlehen/-verbindlichkeiten

Einkünfte aus realisierter Wertsteigerung sind weit gefasst und setzen im Allgemeinen voraus, dass das zugrunde liegende Wirtschaftsgut geeignet sei, Einkünfte aus der Überlassung vom Kapital im Sinne des § 27 Abs 2 EStG zu generieren. Es sind sowohl die positiven als auch die negativen Wertentwicklungen erfasst.¹¹⁹

Die Frage, ob Fremdwährungsdarlehen/-verbindlichkeiten unter die Definition des § 27 Abs 3 EStG fallen, wird in der Literatur unterschiedlich beantwortet. Unumstritten ist, dass Fremdwährungsdarlehen/-verbindlichkeit alle Qualitäten eines Wirtschaftsgutes besitzt, weil es sich dabei um anhand von Faktoren wie Zahlungsziel, Verzinslichkeit, Bonität des Schuldners sowie die Währung um ein einzeln bewertbares Wirtschaftsgut handelt.¹²⁰

Die Frage, ob es sich bei Fremdwährungsdarlehen/-verbindlichkeiten tatsächlich um Wirtschaftsgüter, deren Erträge als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital nach § 27 Abs 2 EStG zu qualifizieren sind, handelt, wird in der Literatur unterschiedlich beantwortet.

Die Einordnung der Kursgewinne/-verluste aus Fremdwährungsdarlehen/-verbindlichkeiten als Einkünfte aus realisierter Wertsteigerung nach § 27 Abs 3 EStG basiert laut der Meinung von Schlager/Mayr¹²¹ als auch nach Cserny¹²² auf der Tatsache, dass es sich bei den Fremdwährungsdarlehen/-verbindlichkeiten um negative Wirtschaftsgüter handelt. Auch nach der Meinung des BMF unterliegt die Konvertierung von Fremdwährungsdarlehen/-verbindlichkeiten der Besteuerung nach § 27 Abs 3 EStG. Als Begründung für diese Einordnung wird angegeben, dass das Wirtschaftsgut an sich geeignet ist, aufgrund seiner Ausgestaltung Einkünfte iSv § 27 Abs 2 EStG zu erwirtschaften. Als Entgelt für die Zurverfügungstellung der Verbindlichkeit werden beim Gläubiger solche Einkünfte – Zinsen - generiert. Diese Tatsache sollte laut Meinung des BMF genügen um die Kursgewinnbesteuerung nach § 27 Abs 3 EStG beim Schuldner

¹¹⁹ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 6201.

¹²⁰ Vgl Beiser, Der Tausch von Fremdwährungen, SWK 8/2008, 415 (419).

¹²¹ Vgl Schlager/Mayr in Kirchmayr-Schliesselberger/Mayr/Schlager, Besteuerung von Kapitalvermögen (2011), 15.

¹²² Vgl Cserny in Mühlehner/Cserny/Petritz/Plott, Die Besteuerung von Kapitalvermögen nach dem BBG 2011-2014 (2011), 51 (55).

auszulösen, was anhand des folgenden Beispiels für den außerbetrieblichen Bereich gezeigt wurde:

Eine Privatperson nimmt im Jahr 01 ein Fremdwährungsdarlehen bei einer Bank auf. Die Darlehensvaluta beträgt 5.000, die jährliche Verzinsung beträgt 5% bei einer Laufzeit von fünf Jahren, die Rückzahlung des FW-Darlehens erfolgt jährlich mit 1.000. Im Zeitpunkt der Darlehenszuzahlung wird der FW-Darlehenserslös in Euro getauscht und der Darlehensnehmer erhält für FW 5.000 Euro 5.000 (entspricht einem Wechselkurs von 1:1; Wechselkursparität).

Tilgung 1. Rate im Jahr 02

Im Jahr 02 bei Tilgung der ersten Rate von 1.000 FW beträgt der Wechselkurs Euro zu FW 0,9 zu 1, dh um 1.000 FW tilgen zu können, müssen 900 Euro aufgewendet werden.

Nachdem bei Darlehensaufnahme Wechselkursparität bestanden hat, dh der Pflichtige für 1.000 FW 1.000 Euro erhalten hat und jetzt nur 900 Euro aufwenden muss, um 1.000 FW zu tilgen, erzielt er dabei einen Wechselkursgewinn von 100, der unter den Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 3 EStG zu erfassen ist und dem [besonderen] Steuersatz unterliegt.

Tilgung 2. Rate im Jahr 03

Im Jahr 03 bei Tilgung der zweiten Rate von 1.000 FW beträgt der Wechselkurs Euro zu FW 1,2 zu 1, dh um 1.000 FW tilgen zu können, müssen 1.200 Euro aufgewendet werden. In diesem Fall erzielt der Steuerpflichtige einen Wechselkursverlust von 200, der als negative Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 3 EStG zu erfassen ist.¹²³

Diese Meinung findet in der Literatur wenig Zustimmung. Viel öfters wird die Meinung vertreten, dass eine Konvertierung von Fremdwährungsverbindlichkeiten der Spekulationsbesteuerung nach § 31 EStG unterliegt, weil bei dem Schuldner selbst keine Einkünfte nach § 27 Abs 2 EStG erzielt werden.¹²⁴ Diese Meinung wird von Kirchmayr¹²⁵ und Kirchmayr/Achatz¹²⁶ vertreten. Auch Peyerl befasst sich mit der Thematik und

¹²³ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 05.06.2013, BMF-010203/0252-VI/6/2013, Rz 6201.

¹²⁴ Vgl Marschner, Besteuerung von Kapitalvermögen nach dem KESt-Erlass, SWK Spezial 2012, 112 ff.

¹²⁵ Vgl Kirchmayr in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, EStG¹⁶, § 27 Rz 149.

¹²⁶ Vgl Kirchmayr/Achatz, Spekulationen im Zusammenhang mit der steuerlichen Einordnung von Fremdwährungskrediten, taxlex 2014, 373.

stuft die von der Finanzverwaltung vertretene Meinung mithilfe teleologischer Argumente als unzutreffend ein.¹²⁷ Diese Sichtweise entspricht auch der Meinung von Stangl/Widhalm, für welche eine Besteuerung von Verbindlichkeiten gemäß § 27 Abs 3 EStG den Sinn und Zweck der Regelung verfehlen und zu ungewollten Einzelfällen wie der generellen Steuerpflicht bei Schuldnachlässen gegenüber privaten Schuldnern führen würde.¹²⁸ Auch Marschner ist der Meinung, dass ausschließlich Wirtschaftsgüter, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital im Sinne von § 27 Abs 2 EStG sind, unter die Einkünfte aus realisierter Wertsteigerung nach § 27 Abs 3 EStG subsumiert werden können und zwar unabhängig davon, ob diese Früchte tatsächlich zugeflossen sind oder nicht. Weiters betont er, dass als Zielsetzung der Kursgewinnbesteuerung im Sinne einer Vermögenszuwachsbesteuerung für Finanzvermögen, ihre Anwendung neben der Besteuerung von Früchten bei demselben Steuerpflichtigen in den Erläuterungen zum BBG 2011 angegeben wird. Im Falle von Fremdwährungsdarlehen/-verbindlichkeiten können bei dem konkreten Steuerpflichtigen (Schuldner) solche Kapitalerträge nicht erzielt werden.¹²⁹

Letztlich schließt sich der VwGH in seiner Erkenntnis vom 18.12.2017, Ro 2016/15/0026 dieser Meinung an. Ausgehend von der Intention des Gesetzgebers bei der Durchführung der Reform der Besteuerung von Kapitalvermögen soll der Vermögenszuwachs aus Kapitalvermögen stets erfasst werden und zwar unabhängig davon, ob er aus den Früchten oder der Substanz stammt. Das ist auch der Grund, warum die §§ 27 Abs 2 EStG und 27 Abs 3 EStG verknüpft wurden. Der VwGH vertritt auch die Meinung, dass eine tatsächliche Erzielung solcher Kapitalerträge nicht notwendig ist, sondern viel mehr die Erfassung der laufenden Einkünfte aus der betreffenden Kapitalanlage unter § 27 Abs 2 EStG ausschlaggebend ist. Er bestätigt, dass lediglich der Kreditgeber Einkünfte aus der Überlassung von Kapitalvermögen – der Fremdwährungsforderung – erzielt, auch wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit der Verbindlichkeit besteht. Die vom Kreditgeber empfangenen Zinsen stellen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital nach § 27 Abs 2 EStG dar, die vom Schuldner zu zahlenden Zinsen können nicht als (negative) Erträge aus seiner Verbindlichkeit eingestuft werden, sondern sind viel mehr entweder als Betriebsausgabe, Werbungskosten oder Aufwendungen der privaten Lebensführung in Abhängigkeit von der

¹²⁷ Vgl Preyerl, Führen Schuldnachlässe zu Kapitaleinkünften nach § 27 Abs. 3 EStG?, SWK 19/2014, 881 (884).

¹²⁸ Vgl Stangl/Widhalm in Lechner/Mayr/Tumpel, Handbuch der Besteuerung von Kapitalvermögen (2011), 114 f.

¹²⁹ Vgl Marschner, BFG: Verlust ist bei betrieblichen Fremdwährungskrediten zu halbieren, SWK 16/2016, 769 (775).

Gewinnermittlungsart zu erfassen. Es ist „weder gerechtfertigt noch vom Wortlaut des § 27 Abs 2 EStG gedeckt, hinsichtlich der Steuerpflicht einer Fremdwährungsverbindlichkeit auf die aus Sicht des Gläubiger vorliegende Fremdwährungsforderung abzustellen“¹³⁰.

Somit ist auch die in Ausnahmefällen denkbare Besteuerung nach § 27 Abs 3 EStG und zwar bei nach dem 31.03.2012 abgeschlossenen bzw aufgestockten Privatkrediten ungültig. Diese Einstufung hätte nur für wenige Praxisfälle relevant sein können, da private Kreditgewährung ab diesen Zeitpunkt von der FMA untersagt wurde.¹³¹

Behandlung von Verlusten und Steuerpflicht

Die Erkenntnis des VwGH hat enorme Auswirkungen auf die Verlustverrechnung aus Fremdwährungsverbindlichkeiten. Für die im Privatvermögen bestehenden Verbindlichkeiten bedeutet es, dass es nur innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist zu einer Steuerpflicht mit der progressiven Einkommensteuer kommen kann. Die Klarstellung des VwGH, dass Schuldnachlässe aus den nach dem 31.03.2012 eingegangen privaten Verbindlichkeiten nicht unter § 27 Abs 3 EStG fallen, führt dazu dass es bei der Realisierung solcher außerhalb der Jahresfrist zu keiner Steuerpflicht kommt. Diese gilt sowohl für Bankverbindlichkeiten als auch sonstige Schulden, wie beispielweise Ratenkäufe.¹³²

Eine Verrechnung der Kursverluste im außerbetrieblichen Bereich mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist aufgrund der fehlenden steuerlichen Verknüpfung zwischen der Verbindlichkeit und dem finanzierten Wirtschaftsgut ausgeschlossen.¹³³

Eine antragsgebundene Ausnahme von der Besteuerung von realisierten Wertsteigerungen aus Kapitalvermögen und Derivaten (inklusive einer allfälligen Fremdwährungskomponente) iSv § 27 Abs 3 und 4 EStG ist nur für im Rahmen eines vor dem 1.11.2010 abgeschlossenen Tilgungsplanes für fremdfinanzierte Wohnraumschaffung vorgesehen.¹³⁴

¹³⁰ Vgl VwGH 18.12.2017, Ro 2016/15/0026

¹³¹ Vgl *Marschner*, Besteuerung von Kapitalvermögen nach dem KESt-Erlass, SWK Spezial 2012, 112 ff.

¹³² Vgl VwGH 18.12.2017, Ro 2016/15/0026

¹³³ Vgl *Marschner*, VwGH zum Verlust aus betrieblichen Fremdwährungskrediten, SWK 6/2018, 299 (302).

¹³⁴ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 6221 ff.

Die Einordnung der Konvertierung von Fremdwährungsdarlehen bei den Einkünften aus der realisierten Wertsteigerung und daraus folgend die Anwendung des besonderen Steuersatzes, warf Unsicherheiten betreffend der Verlustverrechnung auf, vor allem im betrieblichen Bereich. Bei der realisierten Wertsteigerung aus dem Altvermögen nach dem 31.03.2012 wäre nach § 124b Z 192 EStG bereits der besondere Steuersatz anwendbar. Gleichzeitig lässt der § 6 Z 2 lit c EStG eine Verlustverwertung nur zur Hälfte zu. Für den betrieblichen Bereich bedeutete das, dass die Verluste aus der Konvertierung von Fremdwährungsdarlehen, welche vor dem 31.03.2012 aufgenommen wurden, bei ihrer Konvertierung nach dem 01.04.2012 nur zur Hälfte ausgeglichen werden konnten. Auch die nach dem 31.03.2012 vorgenommenen Teilwertabschreibungen gemäß § 6 Z 2 lit c EStG hätten nur zur Hälfte verrechnet werden können, wenn es nicht möglich war diese vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerung von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten, sowie mit Zuschreibungen derartiger Wirtschaftsgüter desselben Betriebes auszugleichen. Eine während der Laufzeit vorzunehmende Aufwertung auf den höheren Teilwert führe zur unterschiedlichen Behandlung in Abhängigkeit von der Einkünfteermittlungsart. So hatten § 5-Gewinnermittler diese verpflichtend vorzunehmen, wohingegen bei § 4 Abs 1-Gewinnermittler ein Wahlrecht bestand. Auf Grund der Unzulässigkeit von Teilwertabschreibung bei § 4 Abs 3-Gewinnermittler und im außerbetrieblichen Bereich blieben diese unberücksichtigt.¹³⁵

Mit der Erkenntnis des VwGH vom 18.12.2017 wurden diese Unsicherheiten beseitigt. Realisierte Kursgewinne und Kursverluste sind im betrieblichen Bereich stets steuerpflichtig und da sie nicht unter Einkünfte nach § 27 Abs 3 EStG fallen, unterliegen sie nicht dem besonderen Steuersatz nach § 6 Z 2 lit c EStG, sondern der progressiven Einkommensteuer.¹³⁶ Eine Änderung des Wechselkurses welche zum Abwertungsverlust führt, zählt deswegen nicht zu den Werbungskosten.¹³⁷ Damit können Verluste aus der Konvertierung betrieblicher Kredite/Verbindlichkeiten zur Gänze gewinnmindernd bzw verlusterhöhend berücksichtigt werden. Gewinne aus der Konvertierung betrieblicher Kredite/Verbindlichkeiten sind hingegen gänzlich dem Betriebsergebnis zuzurechnen und mit dem progressiven Einkommensteuertarif zu

¹³⁵ Vgl Preyerl, Führen Schuldnachlässe zu Kapitaleinkünften nach § 27 Abs. 3 EStG?, SWK 19/2014, 881 (884).

¹³⁶ Vgl VwGH 18.12.2017, Ro 2016/15/0026, EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 6106.

¹³⁷ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 6106.

erfassen.¹³⁸ Diese Vorgehensweise gilt schon auch für die Neubewertung durch eine Kurssteigerung der Fremdwährung bei Bilanzierung, wobei eine Realisierung erst bei einer Konvertierung in Euro oder eine zum Euro wechselkursstabile Währung stattfindet. Bei der Kapitalgesellschaft hat die Erkenntnis keine Auswirkung, da es bei der Körperschaftsteuer beim Steuersatz von vornherein keine Differenzierung gab.¹³⁹ Folgende Beispiele zu Fremdwährungskrediten sind der EStR zu entnehmen:

Beispiel 1 (Kursgewinn):

Im Jahr 1 erfolgt die Aufnahme einer Fremdwährungsschuld in Höhe von 100.000 US-Dollar (Wechselkurs US-Dollar/Euro: 1,20).

Im Jahr 3 wird von US-Dollar in Schweizer Franken konvertiert. Bis zur Konvertierung erfolgten keine Tilgungen, (Zinsen werden vernachlässigt). Der Wechselkurs zum Zeitpunkt der Konvertierung: US-Dollar/Euro: 1,30; Schweizer Franken/Euro: 1,45.¹⁴⁰

<i>Jahr 1:</i>	<i>Euro</i>	<i>Steuerlicher Buchwert in Euro</i>
<i>Aufnahme US-Dollar-Schuld 100.000 zum Kurs von 1,20</i>	83.333	83.333
<i>Jahr 3:</i>		
<i>Konvertierung in Schweizer Franken: Tilgung der US-Dollar- Schuld 100.000 zum Kurs von 1,30</i>	76.923	
<i>Konvertierungsgewinn (nicht steuerpflichtig)</i>	6.410	
<i>Aufnahme Schweizer Franken- Schuld zum Kurs von 1,45 (entspricht der US-Dollar-Schuld von 100.000)</i>	<i>SFR</i>	<i>Steuerlicher Buchwert in Euro</i>
	111.538	83.333
<i>Jahr 5:</i>	<i>Euro</i>	<i>Steuerlicher Buchwert in Euro</i>

¹³⁸ Vgl VwGH 18.12.2017, Ro 2016/15/0026

¹³⁹ Vgl Marschner, VwGH zum Verlust aus betrieblichen Fremdwährungskrediten, SWK 6/2018, 299 (302).

¹⁴⁰ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 671.

<i>Tilgung der SFR-Schuld in Höhe von SFR 30.000 = 26,9% der gesamten Schuld von SFR 111.538</i>		60.917
<i>SFR 30.000 zum Wechselkurs von 1,50 =</i>	20.000	
<i>26,9% der im Jahr 1</i>	22.416	
<i>aufgenommenen Fremdwährungsschuld in Euro</i>		
<i>steuerpflichtiger Konvertierungsgewinn im Zeitpunkt und Ausmaß der Tilgung im Jahr 5:</i>	2.416	
<i>Jahr 6:</i>	<i>Euro</i>	<i>Steuerlicher Buchwert in Euro</i>
<i>Konvertierung in Euro: Tilgung der Schweizer Franken-Schuld 81.538 zum Kurs von 1,60</i>	50.961	60.917
<i>Steuerpflichtiger Konvertierungsgewinn gegenüber der verbliebenen Restschuld in Euro (Euro 60.917)</i>	Euro 9.956	.

Beispiel 2 (Kursverlust)

Angaben wie Beispiel 1, im Jahr 6 erfolgt allerdings die Konvertierung der Fremdwährungsschuld in Euro zum Wechselkurs: Schweizer Franken/Euro = 1,30 : 1.¹⁴¹

<i>Jahr 1:</i>	<i>Euro</i>	<i>Steuerlicher Buchwert in Euro</i>
<i>Aufnahme US-Dollar-Schuld 100.000 zum Kurs von 1,20</i>	83.333	83.333
<i>Jahr 3:</i>		.
<i>Konvertierung in Schweizer Franken: Tilgung der US-Dollar- Schuld 100.000 zum Kurs von 1,30</i>	76.923	

¹⁴¹ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 671.

<i>Konvertierungsgewinn (nicht steuerpflichtig)</i>	<i>6.410</i>	
<i>Aufnahme Schweizer Franken- Schuld zum Kurs von 1,45 (entspricht der US-Dollar-Schuld von 100.000)</i>	<i>SFR</i>	<i>Steuerlicher Buchwert in Euro</i>
	<i>111.538</i>	<i>83.333</i>
<i>Jahr 5:</i>	<i>Euro</i>	<i>Steuerlicher Buchwert in Euro</i>
<i>Tilgung der SFR-Schuld in Höhe von SFR 30.000 = 26,9% der gesamten Schuld von SFR 111.538</i>		<i>60.917</i>
<i>SFR 30.000 zum Wechselkurs von 1,50 =</i>	<i>20.000</i>	
<i>26,9% der im Jahr 1 aufgenommenen Fremdwährungsschuld in Euro</i>	<i>22.416</i>	
<i>Steuerpflichtiger Konvertierungsgewinn im Zeitpunkt und Ausmaß der Tilgung im Jahr 5:</i>	<i>2.416</i>	
<i>Jahr 6:</i>	<i>Euro</i>	<i>Steuerlicher Buchwert in Euro</i>
<i>Konvertierung in Euro: Tilgung der Schweizer Franken-Schuld 81.538 zum Kurs von 1,30</i>	<i>62.722</i>	<i>60.917</i>
<i>Steuerwirksamer Konvertierungsverlust</i>	<i>1.805</i>	.

Die Konvertierung von Fremdwährungskrediten in Euro im außenbetrieblichen Bereich der Privatstiftung unterliegt laut Marschner nur innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist gemäß § 31 EStG nF der Besteuerung mit der „normalen“ KöSt. Begründet wird diese Meinung damit, dass solche Wirtschaftsgüter, ähnlich dem physischem Gold und physischen Devisen, keine Früchte im Sinne vom § 27 Abs 2 EStG abwerfen.¹⁴² Mit der Erkenntnis wurde diese Meinung bestätigt.

¹⁴² Vgl. Marschner, Optimierung der Familienstiftung aus Sicht der Begünstigten (2015), 272.

Besteuerungszeitpunkt

Beim Tausch kommt es zur Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verfügungsmacht über ein Wirtschaftsgut und bei unterschiedlichen Buchwert und Verkehrswert zur Gewinnrealisierung nach § 6 Z 14 EStG. Ein Tausch von Geldverbindlichkeiten würde zu einer solchen Realisierung führen.¹⁴³

Ein solcher Tausch steht jedoch laut Erkenntnis des VwGH vom 15.01.2008, 2006/15/0116 nicht im Vordergrund. Es kommt viel mehr auf das Bestehen von Währungsschwankungsrisiken an. Solange diese Risiken nicht beseitigt sind, kommt auch zu keiner Realisierung von Kursgewinnen. Eine solche Interpretation kann aufgrund der Definition des § 201 Abs 2 Z 4 lit a UGB angenommen werden, was zur Folge hat, dass die Gewinnrealisierung unabhängig von der Art der Gewinnermittlung, der Identität der Vertragsparteien und der Form der Fremdwährung erst zum Zeitpunkt der Rückkehr in die Heimatwährung erfolgen und erst zu dem Zeitpunkt einen Zufluss aus einem Tausch auslösen würde.¹⁴⁴

Nach der Meinung von Oberleitner müsste man die wirtschaftliche Betrachtungsweise unter der zivilrechtlichen Beurteilung anwenden. In Abhängigkeit davon, wie der dem Darlehen zugrunde liegende Vertrag ausgestaltet ist, kann die Währungsänderung während der Laufzeit des Vertrages zu einer unterschiedlichen steuerrechtlichen Beurteilung führen. Wird von vorneherein die Möglichkeit des Umstiegs in eine andere Währung vorgesehen, kommt es bei der Ausübung dieser Option aus zivilrechtlicher Sicht lediglich zu einer Änderung der Ausgestaltung des ursprünglichen Schuldverhältnisses in unwesentlichen Punkten. Bei der steuerlichen Beurteilung ändert sich nichts, denn der in Euro geschuldete Betrag, unabhängig von der Darlehenswährung, bestehen bleibt.

Im Falle von einem Darlehensvertrag ohne einer solche Option, führt die Änderung der Darlehenswährung zivilrechtlich zur Aufhebung des ursprünglichen und Begründung eines neuen Vertrages.¹⁴⁵ Anders als Oberleitner, kann man der Erkenntnis des VwGH vom 15.1.2008, 2006/15/0116 entnehmen, dass auch eine solche Novation zu keiner

¹⁴³ Vgl. *Beiser*, Der Tausch von Fremdwährungen, SWK 8/2008, 415 (419).

¹⁴⁴ Vgl. *Beiser*, Der Tausch von Fremdwährungen, SWK 8/2008, 415 (419).

¹⁴⁵ Vgl. *Oberleitner*, Wirtschaftliche Betrachtungsweise und Darlehenskonvertierung, SWK 32/2006, 1235 (1240).

Änderung der wirtschaftlicher Betrachtungsweise führt, denn die idente, ursprüngliche Schuld, bleibt bestehen.¹⁴⁶

Somit führt nur eine Konvertierung von Fremdwährungsdarlehen in Euro oder in eine zum Euro wechselkursstabile Währung zu einer Gewinn- oder Verlustrealisierung und zur Steuerpflicht. Eine Konvertierung in eine zum Euro wechselkurslabile Währung hingegen ist ohne Bedeutung, da es sich um keinen endgültigen Vermögenzuwachs handelt.¹⁴⁷ Nach der Auffassung des VwGH bleibt in dem Fall das Wirtschaftsgut „Fremdwährungsverbindlichkeit“ weiter bestehen.¹⁴⁸

Diese Betrachtungsweise ist sowohl beim Einnahmen-Ausgabenrechner als auch bei der Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich anwendbar. Der Verringerung des Rückzahlungserfordernisses wird durch Ansatz einer entsprechenden Betriebseinnahme Rechnung getragen.¹⁴⁹

Wird eine Beteiligung fremdfinanziert, sind Kursgewinne/-verluste, die im Zuge der Fremdfinanzierung anfallen, ertragsteuerwirksam zu erfassen. Die Fremdwährungsverbindlichkeit und ihre Entwicklung sind nach § 4, 5 und 6 EStG und nach § 201 Abs 2 Z 3 und § 196 UGB einzeln und getrennt von der finanzierten Beteiligung zu erfassen, da die Wertentwicklung des Euros und der Fremdwährung unabhängig von der Wertentwicklung der finanzierten Beteiligung verläuft. Damit sind die Kursverluste aus Fremdwährung abzugsfähig, aber auch die Kursgewinne steuerpflichtig.¹⁵⁰

KEST-Abzug

Laut der EStR wird aufgrund der fehlenden inländischen depotführenden bzw auszahlenden Stelle im Falle von mit Bankeinlagen oder -verbindlichkeiten (zB Ein- und Auszahlungen oder Konvertierungen) zusammenhängenden Fremdwährungsgewinnen, keine Kapitalertragsteuer einbehalten und die richtige Einhebung der Steuer dem Steuerpflichtigen im Rahmen der Veranlagung überlassen.¹⁵¹

¹⁴⁶ Vgl Pircher/Pülzl, Fremdwährungsdarlehen im bilanziellen Bereich: Das Problem und seine Lösung, SWK 25/2008, 1023 (1028).

¹⁴⁷ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 6201.

¹⁴⁸ Vgl Mayr/Schlager in Lechner/Mayr/Tumpel, Handbuch der Besteuerung von Kapitalvermögen (2011), 21 f.

¹⁴⁹ Vgl Zorn, Gewinnrealisierung bei Konvertierung von Fremdwährungskrediten, SWK 7/2008, 375 (379).

¹⁵⁰ Vgl Beiser, Schuldzinsen – eine Begriffserklärung nach der Rechtsprechung und dem Budgetbegleitgesetz 2014, SWK 27/2014, 1161 (1164).

¹⁵¹ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 6202.

3.3. Fremdwährungskursgewinne/-verluste bei Fremdwährungsforderungen

Die Einordnung der Fremdwährungsforderungen unter die Wirtschaftsgüter des § 27 Abs 3 EStG, welche geeignet sind Einkünfte aus der Überlassung vom Kapital nach § 27 Abs 2 EStG zu erwirtschaften, ist weniger kontrovers. Es besteht dabei ein kausaler Zusammenhang mit Verbindlichkeiten. Da es sich bei Forderungen um ein Gegenstück zu diesen handelt, sind die oben dargelegten Ausführungen betreffend der Klassifizierung als Wirtschaftsgut genauso zutreffend.

Auch die Tatsache, dass eine Fremdwährungsforderung geeignet sei, Einkünfte nach § 27 Abs 2 EStG beim selben Steuerpflichtigen abzuwerfen, kann ohne weiteres bestätigt werden, was dazu führt, dass auch die Fremdwährungskomponente der Kapitalanlage nach § 27 Abs 3 EStG steuerverfangen wäre.¹⁵²

Für den Gläubiger bedeutet es, dass er sowohl bei der Anschaffung als auch bei der Veräußerung (Tilgung, Umwechslung in Euro) die Fremdwährungsforderung jeweils in Euro umzurechnen hat. Von den Ausführungen betreffend Fremdwährungsverbindlichkeiten/-darlehen lässt sich ableiten, dass auch bei Fremdwährungsforderungen ein steuerpflichtiger Tausch vorliegt, wenn die Forderung in Euro oder in eine zum Euro wechselkursstabile Währung konvertiert wird.¹⁵³ Eine Änderung der Konditionen, wie beispielsweise die Rückzahlung oder der Umstieg in eine andere als ursprünglich vereinbarte Währung, müssen auch bei Forderungen ihre Gültigkeit haben und zu keiner Steuerpflicht führen.

3.4. Fremdwährungskursgewinne/-verluste iZm Fremdwährungskonten

Im Falle von Fremdwährungskonten ist festzuhalten, dass diese im Normalfall zu Zinserträgen, welche unter § 27 Abs 2 Z 2 EStG fallen, führen. Laut Marschner ist das auch dann der Fall, wenn im Einzelfall keine Haben- oder gar Negativzinsen vereinbart wurden.¹⁵⁴ Aufgrund dessen ist anzunehmen, dass die Kursgewinne/-verluste bei der Realisierung eines Substanzgewinns/-verlustes als Einkünfte aus realisierter Wertsteigerung nach § 27 Abs 3 EStG zu erklären sind. Eine Realisierung von Substanzgewinn/-verlust ist bei einer Konvertierung in Euro anzunehmen. Bei einer

¹⁵² Vgl. Kirchmayr in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, EStG¹⁶, § 27 Rz 146.

¹⁵³ Vgl. EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 6201.

¹⁵⁴ Vgl. Marschner in Jakom EStG¹⁰ (2017), § 27a Rz 128.

Konvertierung in eine andere Währung wird laut der Rechtsprechung der Tatbestand nicht erfüllt, also das Wirtschaftsgut „Fremdwährungskonto“ bleibt bestehen.¹⁵⁵

Als Zeitpunkt der Erziehung der Einkünfte nach § 27 Abs. 3 EStG wird somit der Tag angenommen, an dem der Tausch in Euro oder in eine zum Euro wechselkursstabile Währung stattfindet.¹⁵⁶

Die Bankeinlage wird als Kapitalvermögen angesehen und deren anteilige Auflösung kommt einer Veräußerung gleich, was zu Fremdwährungsgewinnen/-verlusten im Sinne vom § 27 Abs 3 EStG führt.¹⁵⁷ Für die Beurteilung, ob es sich bei einem Fremdwährungskonto um Alt- oder Neuvermögen handelt ist der 31.03.2012 als Stichtag von Bedeutung. Wurde nach diesem Stichtag ein Konto errichtet oder bei bestehenden Konten die Einlage erhöht, handelt es sich dabei um ein Neuvermögen. Gutschrift von Zinsen nach dem Stichtag, welches zu Erhöhung des Einlagestandes führt, ist jedoch nicht als Neuvermögen zu klassifizieren.¹⁵⁸

Für die Fremdwährungskonten kommen grundsätzlich auch die Übergangsvorschriften des § 124b Z 185 EStG zur Anwendung. Es bedeutet für die vor 01.10.2011 angeschaffte Fremdwährung eine Steuerpflicht nur innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist. Die Anschaffungen zwischen 01.10.2011 und 01.04.2012 unterliegen der ewigen Spekulationsfrist, wobei beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 27a Abs 1 und Abs 2 EStG der besondere Steuersatz anstatt des progressiven Steuersatzes anwendbar wäre.¹⁵⁹

Wird von dem bei einem Kreditinstitut auf einem Konto verwahrten Guthaben, welches nach dem 01.10.2011 angeschafft wurde, Geld ausbezahlt, führt diese Auszahlung zu einem steuerpflichtigen Tausch und damit auch zu Einkünften aus realisierter Wertsteigerung¹⁶⁰, welche entweder der „ewigen Spekulationsfrist“ (Anschaffung zwischen 01.10.2011 und 01.04.2012) und damit dem Tarifsteuersatz bzw Sondersteuersatz unterliegen oder mit dem „regulären“ Sondersteuersatz besteuert werden (Anschaffung nach dem 01.04.2012).¹⁶¹ Man geht in dem Fall von einem Tausch

¹⁵⁵ Vgl *Marschner*, Besteuerung von Kapitalvermögen nach dem KEST-Erlass, SWK Spezial 2012, 112.

¹⁵⁶ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 671, 6201 ff.

¹⁵⁷ Vgl *Kirchmayr-Schiesselberger/Finsterer/Hofstätter/Polivanova-Rosenauer/Schuchter-Mang*, Handbuch der Besteuerung von Kapitalvermögen in der Praxis (2014), 117 ff.

¹⁵⁸ Vgl *Marschner*, Besteuerung von Kapitalvermögen nach dem KEST-Erlass, SWK Spezial 2012, 112.

¹⁵⁹ Vgl *Kirchmayr-Schiesselberger/Finsterer/Hofstätter/Polivanova-Rosenauer/Schuchter-Mang*, Handbuch der Besteuerung von Kapitalvermögen in der Praxis (2014), 120 f.

¹⁶⁰ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 6201a.

¹⁶¹ Vgl *Kirchmayr-Schiesselberger/Finsterer/Hofstätter/Polivanova-Rosenauer/Schuchter-Mang*, Handbuch der Besteuerung von Kapitalvermögen in der Praxis (2014), 117 ff.

des Guthabens gegen Bargeld aus.¹⁶² Die Erklärung der Einkünfte erfolgt im Wege der Veranlagung.

Das BMF veranschaulicht dies mit folgendem Beispiel:

„A hat um 5.000 Euro 7.000 Dollar angeschafft, die er auf einem Dollar-Konto hält. Diese 7.000 Dollar konvertiert A zwei Jahre später in Euro und erhält dafür 5.500 Euro. Der Vorgang stellt einen Tausch dar. Als Veräußerungserlös ist der gemeine Wert der Dollar zum Zeitpunkt der Konvertierung anzusetzen, das sind 5.500 Euro. Der Veräußerungsgewinn in Höhe von 500 Euro ist nach § 27 Abs 3 EStG steuerpflichtig.“¹⁶³

Der sich aus der Umrechnung ergebende Gewinn/Verlust unterliegt nicht der KESt und muss im Rahmen der Steuererklärung deklariert werden. Verluste können unter Einhaltung der allgemeinen Regeln mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden. Werden bei einem verzinslichen Fremdwährungsguthaben Zinsen gutgeschrieben, unterliegen diese der KESt. Ihre Umwechslung in Euro kann Währungsgewinn/-verlust generieren und die oben beschrieben steuerlichen Konsequenzen verursachen.

Bei einer Privatstiftung kommt es bei Konvertierung eines Fremdwährungskontos in Euro zu einer Besteuerung der Kursgewinne, da die Zinsen, die ein solches Konto abwirft, als Früchte steuerpflichtig sind. Der Zwischensteuer unterliegen aber nur Forderungen, denen ein Bankgeschäft zugrunde liegt.¹⁶⁴ Eine Konvertierung von Fremdwährungsguthaben bei der Bank unterliegt der Kursgewinnbesteuerung nach § 13 Abs 3 Z 1 lit b KStG.¹⁶⁵

3.5. Fremdwährungskursgewinne/-verluste iZm Fremdwährungsguthaben und Tausch von Devisen

Von auf einem Fremdwährungskonto verwahrten Guthaben ist physisches Geld zu unterscheiden. Das physische Geld führt, unabhängig davon ob es sich dabei um ein Alt- oder Neuvermögen handelt, nur innerhalb der 1-jährigen Spekulationsfrist des § 30 EStG zu den sonstigen Einkünften iSv § 31 EStG nF und löst eine Besteuerung mit dem Tarifsteuersatz aus.

¹⁶² Vgl. Marschner in Jakom EStG¹⁰ (2017), § 27a Rz 128.

¹⁶³ Vgl. EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 6201.

¹⁶⁴ Vgl. Marschner, Optimierung der Familienstiftung aus Sicht der Begünstigten (2015), 272.

¹⁶⁵ Vgl. Marschner, Optimierung der Familienstiftung aus Sicht der Begünstigten (2015), 233 f.

Kommt es nach der Auszahlung der „physischen“ Fremdwährung zu einem Umtausch in Euro, wird dieser Vorgang in Abhängigkeit von Zeitpunkt der Konvertierung entweder dem progressiven Steuersatz unterliegen oder steuerfrei erfolgen. In der EStR wird dieser Fall anhand folgenden Beispiels gezeigt:

A wechselt zwei Jahre später die 7.000 „physischen“ Dollar in Euro um. Zu diesem Zeitpunkt haben die Dollar einen Gegenwert von 6.000 Euro. Der Vorgang stellt einen Tausch dar, der gemeine Wert der Dollar zum Zeitpunkt des Umtausches (6.000) ist den steuerlichen Anschaffungskosten (5.500) gegenüberzustellen. Da der Tausch außerhalb der Spekulationsfrist des § 30 EStG vorgenommen wird, ist er nicht steuerpflichtig.¹⁶⁶

Wird beim Umtausch von Fremdwährung ein Devisentermingeschäft eingegangen, kommt es in einem solchen Fall zur Besteuerung als Derivat nach § 27 Abs 4 EStG.¹⁶⁷

Ein Tausch von Devisen wird bei einer Privatstiftung gemäß § 31 EStG besteuert, es sei denn, diese wurden im Rahmen eines Derivats abgeschlossen. In dem Fall ist zwischen der Zwischenbesteuerung gemäß § 13 Abs 3 Z 1 lit c KStG iVm § 27 Abs 4 EStG bei verbrieften Derivaten und der „normalen“ KöSt bei unverbrieften Derivaten zu unterscheiden.¹⁶⁸

4. Kritische Würdigung

Die Vorschriften betreffend der Besteuerung der Fremdwährung sind einerseits nicht leicht zu befolgen und andererseits lassen sie gewisse Spielräume bei der Auslegung zu. Zwar lässt sich in den meisten Fällen eine gewisse Logik dahinter finden, die Umsetzung ist jedoch nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand durchführbar. Stangl/Widhalm vertreten die Meinung, dass eine korrekte Ermittlung der Gewinne/Verluste in Zusammenhang mit der Fremdwährung sehr schwierig bzw fast unmöglich ist und auch mit keinem vertretbaren Aufwand bei realen Sachkonstellationen durchführbar.¹⁶⁹ Geht man von der durch die Neukonzipierung des Gesetzes vermuteten Mehraufwand von rund 164.000 Stunden für die 757.000 privaten Haushalte, welche Wertpapiere halten¹⁷⁰, aus, was einer Belastung von knappen 15 Minuten pro Haushalt entspricht,

¹⁶⁶ Vgl EStR 2000, Richtlinie des BMF vom 07.05.2018, BMF-010203/0171-IV/6/2018, Rz 6201a.

¹⁶⁷ Vgl Marschner, Besteuerung von Kapitalvermögen nach dem KESt-Erlass, SWK Spezial 2012, 113.

¹⁶⁸ Vgl Marschner, Optimierung der Familienstiftung aus Sicht der Begünstigten (2015), 233 f.

¹⁶⁹ Vgl Stangl/Widhalm in Lechner/Mayr/Tumpel, Handbuch der Besteuerung von Kapitalvermögen (2011), 114 f.

¹⁷⁰ Vgl 981 der Beilagen XXIV. GP - Regierungsvorlage - Vorblatt u. Erläuterungen, 112.

fragt man sich ob die eher mehrere Stunden in Anspruch nehmende Berechnung der Fremdwährungsgewinne/-verluste der Intention des Gesetzgebers entspricht. Auch die Tatsache, dass die neuen Vorschriften der Steigerung der Steuerehrlichkeit und der „Entkriminalisierung“ dienen sollten, spricht dagegen, da die Währungsgewinne/-verluste von den Steuerpflichtigen selbst im Wege der Veranlagung zu erklären sind. In dem Zusammenhang ist fraglich, ob diese die Kenntnisse und auch die Fähigkeiten besitzen um die Veranlagung „richtig“ vorzunehmen.

Die Definition der Wirtschaftsgüter könnte auch gewisse Schwierigkeiten verursachen. Wenn man von einem „Fremdwährungskonto“ als Wirtschaftsgut ausgeht, müssten dann nicht alle über das Konto abgewickelten Transaktionen unberücksichtigt bleiben, da das Wirtschaftsgut in seinen Qualitäten unverändert bleibt und zwar so lange bis es zu einer Konvertierung der Fremdwährung in Euro oder in eine zum Euro wechselkursstabile Währung kommt? Wenn man jedoch die auf einem Fremdwährungskonto verwahrten Wertpapiere oder über ein solches abgewickelten Devisen als kleinsten Nenner nimmt und von diesen als Wirtschaftsgüter ausgeht, müssten dann die Nebentransaktionen samt den Währungsgewinnen/-verlusten nicht außer Acht gelassen werden?

Im Falle von Fremdwährungswertpapieren ist vom Gesetzestext her unumstritten, dass der in Euro umgerechnete Veräußerungserlös der Besteuerung gemäß § 27 Abs 3 EStG zu unterziehen ist. Fragen werden aber bei der Berechnung des damit hängenden Währungsgewinnes/Währungsverlustes aufgeworfen. Ist in diesem Zusammenhang tatsächlich von einem Tausch der Wirtschaftsgüter (Tausch Fremdwährungsguthaben gegen Fremdwährungswertpapier) auszugehen und entspricht diese Auffassung auch der Intention des Gesetzesgebers? Falls beide Zweifelsfragen bejaht werden, wieso findet sich weder im Gesetz noch in der Erläuterung eine entsprechende Erwähnung? Ohne nachvollziehbare Grundlage ist der Abzug der KESt in diesem Fall. Beim Verkauf von Fremdwährungswertpapieren wird diese von einer inländischen depotführenden bzw auszahlenden Stelle, meistens einer Bank, vorgenommen. Wieso diese einen solchen Abzug bei Währungsgewinnen nicht vornimmt oder im Falle von Verlusten – eine KESt-Gutschrift erteilt, ist nicht nachvollziehbar. Der Aussage des BMF in der Richtlinie, dass ein Kapitalertragsteuerabzug mangels einer depotführenden Stelle

entfällt, kann nur in Bezug auf ausländische Depots/Konten gefolgt werden. Bei inländischen Depots/Konten würde dieser Vorgang genau über die gleiche Stelle, welche die KESt beim Verkauf von Fremdwährungswertpapieren einbehalten hat, abgewickelt.

Das Argument, dass es sich bei Währungsschwankungen um kein depotfähiges Gut handelt, wirft die Frage auf, ob es dann als Wirtschaftsgut behandelt werden soll und der Besteuerung unterzogen werden soll bzw wenn ja welcher. Wieso unterliegt es dem besonderen Steuersatz, wenn es objektiv gesehen mehr zu den Ausnahmen des § 27a Abs 2 EStG passen würde (es liegt kein Bankgeschäft dem „Wirtschaftsgut“ zu Grunde)?

Betreffend der Besteuerung von Fremdwährungsdarlehen/-verbindlichkeiten ist dank der Erkenntnis des VwGH eine Rechtsicherheit gegeben. Die Konvertierung von Fremdwährungsdarlehen/-verbindlichkeiten in Euro oder in eine zum Euro wechselkursstabile Währung löst eine Besteuerung gemäß § 31 EStG nur innerhalb eines Jahres zum progressiven Steuertarif aus. Im betrieblichen Bereich sind deswegen die Zweifel betreffend der Verrechnung von Verlusten aus der Konvertierung von Krediten aber auch iZm mit Teilwertberichtigungen solcher beseitigt. Eine unterschiedliche Behandlung in Abhängigkeit von der Gewinnermittlungsart ist in weiterer Folge damit angeglichen.

In Zusammenhang mit der Besteuerung von Fremdwährung besteht seitens des Gesetzgebers ein Handlungsbedarf. Eine praktikable, leicht nachvollziehbare und durchführbare Vorgehensweise wäre sehr wünschenswert um mehr Rechtsicherheit zu schaffen und die Auslegungsmöglichkeiten zu beseitigen, denn es bleibt außer Zweifel dass viele der Fremdwährungskonten besitzenden Steuerpflichtigen diese gar nicht oder unrichtig in der Veranlagung berücksichtigen. Auch Beispiele im EStR die mehr der realen Gegebenheiten entsprechen, könnten helfen. Die einfachste Lösung wäre jedoch auf die Besteuerung der Währungsschwankungen seitens des Staates zu verzichten, da mit ziemlich hoher Wahrscheinlichkeit das daraus resultierende Mehraufkommen eher von untergeordneter Bedeutung sein wird.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Baldauf, A., Kanduth-Kristen, S., Laudacher, M., Lenneis, C., Marschner, E., Jakom Einkommensteuergesetz 2017 (Jakom EStG¹⁰), 10. Aufl., Linde Verlag, Wien 2017.

Beiser, R., Der Tausch von Fremdwährungen, SWK 8/2008, Linde Verlag, Wien 2008, 415 (419).

Beiser, R., Schuldzinsen – eine Begriffserklärung nach der Rechtsprechung und dem Budgetbegleitgesetz 2014, SWK 27/2014, Linde Verlag, Wien 2014, 1161 (1164).

Doralt, W., Kirchmayr, S., Mayr, G., Zorn, N., Einkommensteuergesetz - Kommentar (EStG16), 16. Aufl., facultas.wuv, Wien 2013.

Doralt, W., Ruppe, H. G., Steuerrecht Band I, 11. Aufl., MANZ'sche Verlag, Wien 2013.

Kirchmayr, S., Achatz, M., Spekulationen im Zusammenhang mit der steuerlichen Einordnung von Fremdwährungskrediten, taxlex 11/2014, MANZ'sche Verlag, Wien 2014, 373 .

Kirchmayr-Schiesselberger, S., Finsterer, Ch., Hofstätter, M., Polivanova-Rosenauer, T., Schuchter-Mang, Y., Handbuch der Besteuerung von Kapitalvermögen in der Praxis, 2. Aufl., Bank Verlag, Wien 2014.

Kirchmayr-Schliesselberger, S., Mayr, G., Schlager, Ch., (Hrsg.) Besteuerung von Kapitalvermögen, LexisNexis Verlag, Wien 2011, darin:

- *Schlager, Ch., Mayr, G.,* Einführung in die Besteuerung von Kapitalvermögen, 1 (28).

Lechner, E., Mayr, G., Tumpel, M., (Hrsg.) Handbuch der Besteuerung von Kapitalvermögen, 1. Aufl., Linde Verlag, Wien 2012, darin:

- *Mayr, G., Schlager, Ch.,* Grundkonzeption der Neuordnung der Besteuerung von Kapitalvermögen, 15 (31).
- *Stangl, Ch., Widhalm, Ch.,* Einkünfte aus Realisierten Wertsteigerung, 111 (139).

- *Kofler, G., Marschner, E., Kapitaleinkünfte und Internationales Steuerrecht*, 543 (566)

Marschner, E., Besteuerung von Kapitalvermögen nach dem KESt-Erlass, SWK Spezial H. 7, Linde Verlag, Wien 2012.

Marschner, E., Optimierung der Familienstiftung aus Sicht der Begünstigten, 3. Aufl., Linde Verlag, Wien 2015.

Marschner, E., BFG: Verlust ist bei betrieblichen Fremdwährungskrediten zu halbieren, SWK 16/2016, Linde Verlag, Wien 2016, 769 (775).

Marschner, E., VwGH zum Verlust aus betrieblichen Fremdwährungskrediten, SWK 6/2018, Linde Verlag, Wien 2018, 299 (302).

Mühlehner, J., Cserny, A., Petritz, M., Plott, Ch., Die Besteuerung von Kapitalvermögen nach dem BBG 2011-2014, ÖStZ-Spezial, LexisNexis Verlag, Wien 2011, 51 (55).

Oberleitner, Ch., Wirtschaftliche Betrachtungsweise und Darlehenskonvertierung, SWK 32/2006, Linde Verlag, Wien 2006, 1235 (1240).

Pircher, A., Pülzl, P., Fremdwährungsdarlehen im bilanziellen Bereich: Das Problem und seine Lösung, SWK 25/2008, Linde Verlag, Wien 2008, 1023 (1028).

Preyerl, H., Führen Schuldnachlässe zu Kapitaleinkünften nach § 27 Abs. 3 EStG?, SWK 19/2014, Linde Verlag, Wien 2014, 881 (884).

Zorn, N., Gewinnrealisierung bei Konvertierung von Fremdwährungskrediten, SWK 7/2008, Linde Verlag, Wien 2008, 375 (379).

234/ME XXIV. GP - Ministerialentwurf – begmat - Vorblatt u. Erläuterungen,
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00234/fname_198262.pdf

981 der Beilagen XXIV. GP - Regierungsvorlage - Vorblatt u. Erläuterungen zu
Budgetbegleitgesetz 2011 (Bundesgesetzblatt I Nr. 111/2010)

BGBl I 111/2010, BBG 2011, ausgegeben am 31.12.2010

BGBl I 76/2011, AbgÄG 2011, ausgegeben am 01.08.2011

BGBl I 112/2011, BBG 2012, ausgegeben am 07.12.2011

BGBl I 22/2012, 1. StabG 2012, ausgegeben am 31.03.2012

BGBl I 112/2012, AbgÄG 2012, ausgegeben am 14.12.2012

BGBl I 118/2015, StRefG 2015/2016, ausgegeben am 14.08.2015

Einkommensteuergesetz 1988, in der Fassung der Bekanntmachung von 29.07.1988
(BGBl 400/1988), zuletzt geändert durch BGBl I 16/2018.

Einkommensteuerrichtlinien 2000 (EStR 2000), Richtlinie des BMF vom 05.06.2013,
BMF-010203/0252-VI/6/2013

Einkommensteuerrichtlinien 2000 (EStR 2000), Richtlinie des BMF vom 07.05.2018,
BMF-010203/0171-IV/6/2018

Erlass zur Besteuerung von Kapitalvermögen, BMF-010203/0107-VI/6/2012

VwGH 18.12.2017, Ro 2016/15/0026

Wertpapier-Anschaffungskosten-VO (BGBl II 94/2012).

Zusammenfassung

Die Besteuerung von Kapitaleinkünften erfuhr im Laufe der Zeit zahlreiche Änderungen. Im Rahmen dieser Arbeit wird ein grober Überblick über die aktuellen Vorschriften betreffend der Besteuerung von Kapitalvermögen, deren Ursprung das Budgetbegleitgesetz 2011 (BBG 2011) bildet, präsentiert. Der Hauptblick richtet sich auf die im Zuge der Reform 2011 neu eingeführten und in weiterer Folge novellierten Vorschriften, welche unter anderem zu Änderungen bei der Besteuerung der Fremdwährungskursgewinne/-verluste führten. Die Regelungen und Meinungen zu der steuerlichen Behandlung von Fremdwährungskursgewinnen/-verlusten werden für den betrieblichen und privaten Bereich sowie als Sonderfall bei Stiftungen im zweiten Teil der Arbeit dargestellt und abschließend kritisch hinterfragt.

Abstract

The taxation of capital income has undergone numerous changes over time. In this paper, a general overview of the current provisions regarding the taxation of capital assets, originating from the Budget Concomitant Act 2011 (Budgetbegleitgesetz, BBG 2011), will be presented. The main focus will be placed on the provisions which were newly introduced as part of the 2011 reform and subsequently amended, and which led to changes in the taxation of foreign currency gains and losses, among other things. In the second part of the paper, the regulations and views concerning the fiscal treatment of foreign currency gains and losses for the corporate and private sectors as well as the special case of endowments will be presented and critically discussed.